

einheitliche, von der besonderen Natur der einzelnen Rechtsverhältnisse unabhängige Lösung der Frage ermöglichen sollte³⁵. Alle diese Versuche aber sind gescheitert und mußten scheitern. Die räumliche Zuständigkeit der Rechtsquellen kann eben für jedes Rechtsverhältniß nur aus dessen räumlichen Beziehungen abgeleitet werden: die verschiedenen Rechtsverhältnisse aber sind in sehr ungleichartiger Weise mit dem Raum verknüpft. Aus dem allgemeinen Grundsatz lassen sich also praktisch anwendbare Regeln erst gewinnen, wenn in den von ihm aufgestellten Rahmen eine Untersuchung über die innere Beschaffenheit und äußere Abgrenzung der einzelnen Rechtsverhältnisse eingeführt wird³⁶.

§ 26. Die Einzelanwendung des Prinzips der Geltung fremder Rechtsquellen.

Hängt so die Entscheidung der Einzelfragen des internationalen Privatrechts von der Eigenart der einzelnen Rechtsverhältnisse ab, so

³⁵ So wollen Manche die Anerkennung der unter der Herrschaft des fremden Rechts „erworbenen Rechte“ zum obersten Prinzip erheben; Titius, *Jus priv. Rom.-Germ.* XII, 1 t. 4 p. 2, Eichhorn § 36, Glück I 400 ff., Maurenbrecher I § 144. Nach Anderen entscheidet das Gesetz des Ortes, wo das Rechtsverhältniß „existent geworden ist“; Schöffner a. a. O. S. 40. Wieder Andere lassen unter voller Verleugnung der Errungenschaften des internationalen Rechts grundsätzlich die *lex fori* entscheiden; K. Th. Pütter, *Das praktische europäische Fremdenrecht*, Leipzig 1845, auch *Arch. f. civ. Pr.* XXXVII 384 ff.; L. Pfeiffer, *Das Prinzip des internationalen Privatrechts*, Tübingen 1851. Andere erheben den Willen des einheimischen Rechts zum materiellen Entscheidungsprinzip; Wächter a. a. O. XXIV 236 ff. u. 261 ff.; eigenthümlich modifizirt Schmid a. a. O. S. 28 (vgl. Bar I 80 ff.). Oder es soll darauf ankommen, welches Gesetz entscheiden will; Thöl § 72. Endlich will eine verbreitete Ansicht, indem sie gewissermaßen zum Personalitätsprinzip zurückkehrt, in erster Linie das heimathliche Recht der Person anwenden. Also im Sinne der älteren Theorie die *lex domicilii*; Eichhorn § 27, Thibaut § 38, Reyscher § 82, neuestens Gengler S. 43. Dagegen im Sinne der neueren Theorie das Gesetz der Staatsangehörigkeit; so insbesondere die von Mancini begründete neuere italienische Schule (der sich auch Laurent und einzelne Franzosen angeschlossen haben), die das ganze internationale Privatrecht auf die beiden Sätze gründet, daß das eigentliche Privatrecht der Nationalität folgt und daß nur für Gesetze der öffentlichen Ordnung Territorialität gilt; Näheres b. Bar I 85 ff., Meili, *Grundr.* § 36—37.

³⁶ Schwierigkeiten erwachsen hier nicht bloß aus der räumlichen, sondern auch aus der zeitlichen Entfaltung der Rechtsverhältnisse. Denn oft wird es fraglich, ob in einem Gebiete ein früher anderswo begründetes Rechtsverhältniß nur fortwirkt oder durch neu entstehende Rechtsverhältnisse abgelöst wird. In dieser Hinsicht wird dann in der That der Begriff der erworbenen Rechte wichtig, so daß die oben Anm. 35 erwähnte Theorie zum Theil zutrifft; vgl. auch Bar I 109.

können diese Fragen zum Theil nur bei der Behandlung der besonderen Privatrechte erörtert werden. Doch sind die leitenden Grundsätze des heutigen deutschen Privatrechts für die verschiedenen Privatrechtsgebiete hier darzustellen.

I. Personenrecht. Im Personenrecht entscheidet grundsätzlich das Recht des Gebietes, mit dem die Persönlichkeit dauernd verknüpft ist. Man bezeichnet dieses Recht noch heute als Personalstatut.

1. Bei der Bestimmung des Personalstatuts spaltet sich das moderne Recht.

Nach gemeinem deutschem Recht gilt als Personalstatut das Recht des bürgerlichen Wohnsitzes¹. Ebenso nach preussischem Landrecht und anderen Gesetzbüchern², sowie nach englisch-amerikanischem Recht³. Hier erscheint also für das Privatrecht im Gegensatz zum öffentlichen Recht die durch das Domizil bewirkte räumliche Verknüpfung als ausreichend, um die ganze Persönlichkeit der Rechtsordnung eines Gebietes zu unterstellen⁴.

Dagegen führen die meisten neueren Gesetzbücher mehr oder minder unbedingt das Nationalitätsprinzip durch, kraft dessen als Personalstatut vielmehr das Recht der Staatsangehörigkeit gilt. So das französische⁵,

¹ R.Ger. VIII Nr. 37 (unabhängig vom „Wohnrecht“); Savigny VIII 95 ff., Beseler § 39 Anm. 4, Böhlau § 75, Stobbe I 234. — Ueber das Geschichtliche Bar I 31 ff.

² Pr. L.R. Einl. § 23 ff.; Bayr. L.R. I, 2 § 17; Schweiz. Gesetzb. b. Huber I 78 ff.

³ Vgl. Westlake S. 51, Wharton § 20.

⁴ In Ermangelung eines Domizils entscheidet das bisherige oder das erste Domizil (Stobbe § 30 Anm. 17, R.Ger. XXXI Nr. 40), bei mehrfachem Domizil das erste (Savigny VIII 101 ff., Roth § 51 Anm. 21, Bar I 161; anders Pr. L.R. Einl. § 27). — Ueber die in manchen Militärkonventionen zu Gunsten der Fortdauer des Heimathsrechtes von Militärpersonen vereinbarten Bestimmungen vgl. Niemeyer a. a. O. S. 70 ff.

⁵ Code civ. Art. 3, 13 u. 17. Freilich sieht der Code auch auf das Domizil, indem Franzosen im Auslande durch Niederlassung „sans esprit de retour“ das französische Recht einbüßen, Fremde in Frankreich durch Verleihung des Wohnrechts oder doch durch eine unvollkommene Naturalisation das französische Recht erwerben sollen; allein im ersten Falle geht eben zugleich die Eigenschaft eines Franzosen unter, im zweiten Falle findet eine gewisse Aufnahme in den Staatsverband statt. Vgl. Aubry et Rau I § 31, Barazetti S. 181 ff., Crome S. 73 ff., Roth I 285, Bar I 264. A. M. Stobbe § 30 Anm. 7 und hinsichtlich der Fremden auch manche französische Schriftsteller; vgl. Bar a. a. O. Anm. 2. — Das französische Prinzip gilt (ohne die Besonderheiten des französischen Staatsrechts) auch im rheinischen Recht und in Baden. Ebenso in mehreren Schweizer Kantonen; Huber I 86 ff.

das österreichische⁶, das sächsische⁷ und zahlreiche ausländische Gesetzbücher⁸. Auch das deutsche Reichsrecht neigt im Verhältniß zum Reichsauslande diesem Prinzip zu⁹, dem daher auch bei uns die Zukunft gehören dürfte¹⁰. Hier wird also die privatrechtliche wie die öffentlichrechtliche Stellung der Person grundsätzlich durch die Rechtsordnung ihres Heimathsstaates bestimmt, bis sie einem anderen Staatsverbanne einverleibt ist¹¹. Doch muß auch hier das Recht des Wohnsitzes aushülfweise entscheiden¹². Und soweit verschiedene Rechtsgebiete desselben Staates in Frage stehen, kann überhaupt nur auf den Wohnsitz gesehen werden¹³.

2. Das Personalstatut ist grundsätzlich für alle Persönlichkeitsrechte maßgebend. Nach ihm richtet sich die Rechtsfähigkeit¹⁴; mithin sowohl der Erwerb und Verlust wie der Inhalt

⁶ Das österr. Gb. § 4 spricht das Nationalitätsprinzip für Oesterreicher aus. Für die in Oesterreich lebenden Fremden verweist § 34 dem Wortlaut nach zunächst auf den Wohnsitz. Allein in Theorie und Praxis überwiegt jetzt die Meinung, daß auch bei Ausländern als Personalstatut zunächst das Gesetz der Staatsangehörigkeit gelte; Jettel S. 24 ff.; a. M. Unger I 164 ff., Pfaff u. Hofmann, Exk. I 107.

⁷ Sächs. Gb. § 7.

⁸ Cod. civ. Ital. Art. 6. Belg. u. Niederländ. R. b. Asser-Cohn S. 29. Ebenso in der Schweiz viele kantonale Gesetzbücher und überwiegend auch das eidgenössische Recht; Wyfs a. a. O. S. 40, 54 ff., 59 ff., Huber I 86 ff. Bemerkenswerth ist, daß nach dem Zürich. Gb. § 2—3 u. 164 (jetzt § 3—4 u. 615), dem Bündner Gb. § 1 und anderen schweiz. Gesetzbüchern für die im Kanton wohnenden Fremden das Nationalitätsprinzip nur gilt, wenn das Gesetz ihres Heimathsstaats dies vorschreibt (abweichend von dem oben § 22 Anm. 21 entwickelten Grundsatz).

⁹ So gilt es nach der D.W.O. Art. 84 hinsichtlich der Wechselfähigkeit von Ausländern (dagegen entscheidet bei Deutschen das Domizil, R.O.H.G. VI 358 ff.); ebenso nach neueren internationalen Verträgen hinsichtlich der Erbfolge (unten Anm. 131); nach überwiegender Praxis auch hinsichtlich der Fähigkeit zur Eheschließung (Sicherer, Personenstand S. 134 ff.).

¹⁰ So auch der Entw. § 7 b. Meili, Grundr. S. 198. — Vgl. Verh. des XVIII. deut. Juristentags I 82 ff., 95 ff., II 106 ff.; Bar I 271 ff.

¹¹ Ist die bisherige Staatsangehörigkeit verloren, eine neue noch nicht erworben, so muß das Gesetz der bisherigen Staatsangehörigkeit, nicht das des Wohnsitzes entscheiden; Bar, Lehrb. S. 49, Deut. Entw. § 32.

¹² So bei nicht nachweisbarer Staatsangehörigkeit und bei mehrfacher Staatsangehörigkeit; Bar, Theorie I 274 ff.

¹³ Bar a. a. O. S. 275; R.Ger. XXV Nr. 74 S. 345. Das Personalstatut des Wohnsitzes dürfte aber auch innerhalb eines Bundesstaates und somit im deutschen Reich für alle Deutschen vorzuziehen sein; vgl. Stobbe I 237 ff.

¹⁴ Preufs. L.R. Einl. § 23; Code civ. Art. 3 S. 3; Sächs. Gb. § 7; Zürich. Gb. § 2 (jetzt gestrichen); Bündn. Gb. § 1; Cod. civ. Ital. Art. 6; R.Ger. XXXII Nr. 46 S. 175. Vgl. Savigny VIII 140 ff., Beseler § 39, Böhlau I 473 ff., Roth § 51 Anm. 18

der Rechtssubjektivität bei einzelnen Menschen¹⁵ und bei menschlichen Verbänden¹⁶. Nach ihm richtet sich die Handlungsfähigkeit¹⁷. Nach ihm bestimmen sich die besonderen Per-

u. 30, Barazetti S. 181 ff., Dernburg I 106. — Dagegen wollen Bar, Theorie I 373 ff. u. 390 ff., Lehrb. § 14—15, Stobbe § 30 II, Jettel § 4 u. Andere (vgl. Bar, Theorie I 392 Anm. 24), zum Theil auch Regelsberger § 41 I hinsichtlich der Rechtsfähigkeit nicht das Personalstatut, sondern dasjenige Recht, dem das in Frage stehende Rechtsverhältniß überhaupt unterworfen ist, entscheiden lassen; ebenso Deut. Entw. § 5. Allein obschon es richtig ist, daß die Anwendung des Personalstatuts hier viele Ausnahmen erleidet, so gehört doch der Grundsatz selbst dem positiven Gewohnheits- und Gesetzesrecht an. Und Ausnahmen von ihrem gegenheiligen Grundsatz müssen auch die Vertreter der neuen Theorie statuieren!

¹⁵ Das Personalstatut entscheidet daher über die Frage, ob ein Kind (z. B. trotz Mangels der Lebensfähigkeit) Person geworden ist; vgl. Barazetti S. 183; a. M. Bar I 373. Ebenso über die Frage, ob ein Verschollener für lebend oder todt zu erachten ist; Seuff. XV Nr. 199; anders hinsichtlich der Lebensvermuthung R.Ger. XXV Nr. 30 u. Bar I 374. Desgleichen über die Voraussetzungen einer Todeserklärung; Roth I 285, Stobbe I 243, Fiore § 72 ff.; a. M. Bar I 374 ff. Nicht minder über die Wirkungen einer auswärtigen Todeserklärung, sofern dieselbe, was an sich zu fordern ist (Bar I 376 ff., a. M. Heffter § 37 Anm. 5), aber nicht allgemein geschieht, überhaupt anerkannt wird. Endlich aber an sich auch über den Umfang der Rechtsfähigkeit, also z. B. über die Einschränkungen derselben (in Bezug auf Erbfähigkeit, Ehefähigkeit u. s. w.) durch Zugehörigkeit zu einem geistlichen Orden; Seuff. XLVIII Nr. 167, R.Ger. XXXII Nr. 46; so auch Bar I 412 ff. u. Stobbe § 30 Anm. 22, die aber hierin eine Ausnahme, die sie künstlich auf einen „Verzicht“ gründen, erblicken.

¹⁶ Das Gesetz des Sitzes eines Verbandes entscheidet daher, ob er Person ist oder nicht; R.Ger. VI Nr. 34 S. 134 ff. Ist ein fremder Verband nach seinem Personalstatut rechtsfähig, so ist er grundsätzlich auch bei uns als rechtsfähig (parteifähig, vertragsfähig, erwerbsfähig u. s. w.) anzuerkennen; Berl. O.Tr. XX 326, Wächter XXV 181 ff. u. bes. Bar I 303 ff. (wo Laurent IV Nr. 72 ff. u. andere Gegner widerlegt sind); dazu Meili, Grundr. S. 69 u. 94 ff., völkerrechtl. Verträge b. Niemeyer § 56, 65, 70, 74, 78. Folgerichtig müssen auch Beschränkungen seiner Rechtsfähigkeit (z. B. Mangel der Erbfähigkeit) bei uns wirksam sein; a. M. Stobbe I 243. Dagegen werden allgemein Beschränkungen der Rechtsfähigkeit, die das einheimische Recht für juristische Personen festsetzt, auch auf auswärtige juristische Personen bei uns angewandt; so z. B. Amortisationsgesetze und die Einschränkungen des Erwerbes aus Schenkungen und Verfügungen von Todes wegen, vgl. Savigny VIII 161, Bar I 313 ff. Darüber hinaus kann das positive Recht ausländische Verbandspersonen in ihrer Rechtsfähigkeit (z. B. hinsichtlich der Fähigkeit zum Erwerbe von Grundeigenthum oder der Erbfähigkeit) in höherem Maße als inländische beschränken; Bar I 312.

¹⁷ Vgl. die oben in Anm. 14 angef. Gesetze und über das europäische Gewohnheitsrecht Bar I 393 ff. mit den Citaten S. 396 Anm. 31 u. 32 (abweichend die amerikanische Jurisprudenz, ib. S. 397). Das Personalstatut entscheidet daher über Dasein und Wirkungen der Minderjährigkeit und ihrer Abstufungen, sowie über *venia aetatis* (Stobbe I 245 ff., Bar I 417 ff.); über die Handlungsfähigkeit

sönlichkeitsrechte, wie Stand, Name, bürgerliche Ehre u. s. w.¹⁸.

Allein die Geltung des Personalstatuts erfährt mancherlei Durchbrechungen.

a. Viele Rechtssätze über die Rechtsfähigkeit sind ausschließlicher Natur und dulden daher keine Anwendung abweichender fremder Rechtssätze. Dies gilt im Zweifel namentlich von den Bestimmungen, die den Grundsatz der Freiheit und Gleichheit aller menschlichen Individuen durchführen¹⁹.

Darum erkennt das deutsche Recht gewisse Versagungen oder Einschränkungen der Rechtsfähigkeit, die es schlechthin verwirft, auch bei Fremden auf deutschem Boden nicht an. So

der Frauen (Stobbe I 247, Bar I 421 ff., Seuff. XXVIII Nr. 188, R.Ger. VI Nr. 123), sofern es sich nicht bei den Resten der Geschlechtsvormundschaft nur noch um ein Formerforderniß (Seuff. XVII Nr. 1) oder bei der ehemännlichen Gewalt nur um die Folge eines bestimmten ehelichen Güterrechts handelt (R.Ger. a. a. O. S. 395); über die Handlungsfähigkeit von Geisteskranken und Verschwendern (Bar S. 424 ff., Deut. Entw. § 28); über die Einschränkungen der Handlungsfähigkeit des Gemeinschuldners durch Konkurseröffnung (Seuff. XIV Nr. 194, XXXI Nr. 2). Ebenso aber über die Fähigkeit zu einzelnen Rechtsgeschäften, wie z. B. über die Interzessionsfähigkeit der Weiber (Savigny VIII 148, Böhlau § 73 Anm. 13, R.O.H.G. XXII 67 ff., R.Ger. XXXII Nr. 45), es müßte denn eine bloße Formvorschrift in Frage stehen (R.Ger. IX Nr. 43), über die Darlehnsfähigkeit der Haussöhne, über die Wechselfähigkeit u. s. w.; a. M. Bar I 402 ff., 429 ff. Vgl. auch R.Ger. XXVIII Nr. 42 S. 187.

¹⁸ So muß z. B. über die Frage, ob eine Person zum Adel gehört, ihr Personalstatut entscheiden, so daß bei uns auch auswärtiger Adel hinsichtlich des Rechts zur Führung von Adelsprädikaten oder hinsichtlich der nach einem Stiftungsstatut oder einer Fideikommissanordnung erfordernten Ahnenprobe anerkannt wird; vgl. jedoch über die hier weit auseinandergehenden Ansichten Bar I 414 ff. Ebenso entscheidet das Personalstatut über die Eigenschaft als Kaufmann, insbesondere auch als Handelsfrau; vgl. Bar II 130 ff. (theilweise abweichend). Desgleichen über das Namenrecht; Bar I 290, R.Ger. XXIX Nr. 32 S. 127. Mithin auch über das Firmenrecht, wobei aber das Handelsdomizil maßgebend ist; R.Ger. b. Seuff. XLV Nr. 264, vgl. R.Ges. v. 30. Nov. 1874 § 20 u. 12. Mai 1894 § 23. Auch besondere Ehrenrechte und Ehrenminderungen sind, sofern sie das einheimische Recht überhaupt anerkennt, nach dem Personalstatut zu beurtheilen; a. M. Bar I 409 ff. Das Deut. R.Str.Gb. § 37 sieht freilich bei Deutschen, die im Auslande bestraft sind, ein besonderes Verfahren behufs Aberkennung der Ehrenrechte in Deutschland vor; hiermit aber ist nicht gesagt, daß ehrlose Ausländer bei uns als Leute von ungeschmälerter Ehre zu behandeln wären.

¹⁹ Hierzu gehören nun freilich die meisten, aber keineswegs (wie Bar annimmt) alle Rechtssätze über den Umfang der Rechtsfähigkeit der Individuen; vgl. oben Anm. 15 a. E. Und die Rechtssätze über den Umfang der Rechtsfähigkeit der Verbandspersonen fallen überhaupt nicht unter diesen Gesichtspunkt; vgl. oben Anm. 16.

Sklaverei oder Hörigkeit²⁰; so den bürgerlichen Tod und andere bei uns unbekannte Ehrminderungen²¹; so die Einschränkungen der Rechtsfähigkeit auf Grund des religiösen Bekenntnisses²².

Ebenso gesteht das einheimische Recht gewisse Vorrechte und Privilegien, die es überhaupt beseitigt hat, auch Fremden nicht zu. So die Standesvorrechte; so, wo sie abgeschafft sind, die privilegia minorum²³; so manche Privilegien von Verbandspersonen²⁴.

b. Hinsichtlich der Handlungsfähigkeit werden in manchen Rechten aus Zweckmäßigkeitserwägungen Ausnahmen von der Geltung des Personalstatuts durchgeführt. Hierher gehört es, wenn die bereits erworbene Volljährigkeit mit der Aenderung des Personalstatuts nicht wieder untergehen soll, obgleich sie nach dem nunmehrigen Personalstatut nicht begründet wäre²⁵. Ebenso gehört es hierher, wenn die Handlungsunfähigkeit eines Ausländers, der im Inlande Verpflichtungen übernimmt, insoweit nicht beachtet werden soll, als er nach inländischem Recht handlungsfähig wäre²⁶. Uebrigens

²⁰ Wächter XXV 172, Savigny VIII 163 ff., Bar I 406 ff.

²¹ Wächter a. a. O. S. 182 ff., Stobbe I 242, Bar I 409.

²² Savigny VIII 161 ff., Stobbe I 242, Bar I 412.

²³ Beseler I 119. — Savigny S. 164 ff. will hinsichtlich der Restitution überhaupt nicht das Personalstatut, sondern das über das Rechtsgeschäft herrschende Gesetz anwenden. Ebenso Bar I 434 ff., aber mit durchgreifenden Ausnahmen zu Gunsten des Personalstatuts. Wächter XXV 179 ff., Walter § 44 Anm. 7, Stobbe § 30 Anm. 44 lassen unbedingt die lex fori entscheiden, so daß z. B. der Richter die Restitution auch dem Minderjährigen, dessen Personalstatut sie nicht kennt, gewähren mußte; hiergegen Bar I 436.

²⁴ Beseler I 119. — Privilegien (z. B. von piae causae), die auch das einheimische Recht kennt, stehen im Zweifel auch fremden juristischen Personen zu, falls sie ihnen nach ihrem Personalstatut gebühren (a. M. Unger § 23 Anm. 5 u. Stobbe § 30 Anm. 30, die hier vom Personalstatut ganz absehen). Anders, wenn das einheimische Recht nur inländische juristische Personen privilegieren will, was z. B. stets bei den privilegia fisci anzunehmen ist; Wächter XXV 181, Bar I 314. Vgl. oben Anm. 16.

²⁵ So nach der Praxis in Preußen (Förster I § 11 Anm. 17), Bayern (Seuff. XVI Nr. 185) und sonst; Deut. Entw. § 7 Abs. 2. Grundsätzlich vertheidigen dies Savigny VIII 166 ff. (weil ein erworbenes Recht vorliege), Schmid S. 51 ff., Stobbe I 244, Bar I 418 ff. (weil stillschweigende Anerkennung der Volljährigkeit des Einwanderers anzunehmen sei). Vgl. aber Unger § 23 Anm. 6, Walter § 45 Anm. 4, hannov. Praxis b. Bar I 418 Anm. 6.

²⁶ So bei Eingehung von Wechselverbindlichkeiten nach D.W.O. Art. 84 und vielfach sonst (Bar II 151 ff.); allgemein nach Preuß. L.R. Einl. § 35, Zürich. Gb. § 2 Abs. 2, Deut. Entw. § 7 Abs. 3. Grund ist die Verkehrssicherheit. An sich gilt diese Ausnahme keineswegs; Bar I 398 ff.; a. M. Schmid S. 43. Ueber einen in der französ. Praxis eingeschlagenen Mittelweg vgl. Bar I 399 ff. — Vereinzelt steht die Bestimmung des Sächs. Gb. § 8, wonach die Handlungsfähigkeit des Ausländers, soweit eine Verpflichtung aus einer im Inlande vorgenommenen

giebt es auch Rechtssätze über die Handlungsfähigkeit, die um ihrer zwingenden Natur willen in ihrem Gebiet ausschließlich gelten²⁷.

c. Unter den besonderen Persönlichkeitsrechten sind manche theils wegen ihres Zusammenhanges mit dem öffentlichen Recht, theils wegen ihrer geschichtlich entwickelten Eigenart nach Ursprung und Wirkung im inländischen Recht beschlossen. So kommen, obwohl ausländischer Adel als solcher anerkannt wird, doch etwaige Adelsvorrechte nur inländischem Adel zu Gute²⁸. So können Monopolrechte, ausschließliche Aneignungsrechte, Gewerbeberechtigungen u. s. w. in jedem Gebiete nur nach inländischem Recht erworben und ausgeübt werden. So richtet sich die Anerkennung und der Schutz der Erfinderrechte²⁹, der Markenrechte³⁰ und der gewerblichen Urheberrechte³¹ nach inländischem Recht; auch insoweit sich die Staaten durch internationale Verträge die gegenseitige Anerkennung derartiger Rechte zugesagt haben, muß das fremde Recht durch die Erfüllung der vom inländischen Gesetz vorgeschriebenen Förmlichkeiten gewissermaßen erst einheimisch gemacht werden, um im Inlande Schutz zu genießen³²; ist dies aber geschehen, so sind seine materiellen Voraussetzungen nach seinem Heimathsrecht zu beurtheilen³³.

Handlung in Frage steht, überhaupt nach inländischem Recht beurtheilt werden soll; vgl. Stobbe § 30 Anm. 35. — Die Ansicht von Wächter XXV 162 ff., daß über alle Wirkungen der Minderjährigkeit oder eines sonstigen Zustandes der Person die *lex fori* entscheide (angenommen b. Seuff. XIII Nr. 79), ist schon von Savigny VIII 135 ff. widerlegt.

²⁷ So wird z. B. in England u. Amerika keine Entmündigung wegen Verschwendung anerkannt; Bar I 427 ff.

²⁸ Vgl. Savigny VIII 163 ff., Beseler I 119, Bar I 415.

²⁹ Kohler, Patentrecht S. 109 ff.; Bar II 263 ff.; dazu unten § 94 ff.

³⁰ Kohler, Das Recht des Markenschutzes S. 414 ff.; Bar II 272 ff.; dazu unten § 84 IV 6.

³¹ Bar II 268 ff.; dazu unten § 91 II 2, § 92 II 2c, § 93 II 2.

³² Vgl. z. B. den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich u. Oesterreich-Ungarn über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz v. 6. Dez. 1891 Art. 3—4, 7 u. 9, zwischen dem Deutschen Reich u. Italien v. 18. Januar 1892 Art. 1 Abs. 2, Art. 3—4; hinsichtlich der Marken auch R.Ges. v. 30. Nov. 1874 § 20 u. v. 12. Mai 1894 § 23. (Aehnlich die Pariser Konvention v. 20. März 1883, der Deutschland bisher nicht beigetreten ist, Art. 2, 4 u. 5; vgl. Bar I 267 ff.). Hierbei sind den „Staatsangehörigen“ alle Personen gleichgestellt, die in einem der Staatsgebiete „ihren Wohnsitz oder ihre Hauptniederlassung“ haben. Auf Erwerbung des Schutzes in dem fremden Gebiet ist den Angehörigen der Vertragsstaaten ein dreimonatliches Prioritätsrecht eingeräumt; Bar II 268, 272.

³³ So hinsichtlich der Marken R.Ger. XXI Nr. 1, Str. S. XIV Nr. 17 u. Nr. 59; vgl. auch deut.-öster. Vertr. Art. 6, deut.-ital. Vertr. Art. 6. — A. M. Bar, Lehrs. S. 154—155.

Dagegen sind die aus geistiger Schöpfung unmittelbar entspringenden litterarischen und künstlerischen Urheberrechte bereits in höherem Maße, obschon keineswegs vollständig, über die territoriale Beschränkung hinausgehoben. Demgemäß werden fremde Urheberrechte, insofern sie bei uns überhaupt anerkannt sind, hinsichtlich der Begründung wie hinsichtlich der Lebensdauer nach dem Gesetze ihres Ursprungslandes beurtheilt³⁴. Doch wird fremden Geisteswerken niemals ein weitergehender Schutz gewährt, als er ihnen nach einheimischem Recht zustünde³⁵.

d. Rechtsverhältnisse aus einem personenrechtlichen Verbande bleiben überall dem sei es gesetzlichen sei es autonomischen Sonderrecht dieses Verbandes unterworfen. Somit richten sich die aus der Mitgliedschaft in einer Körperschaft fließenden Rechte und Pflichten nicht nach dem Personalstatut des Mitgliedes, sondern nach dem Personalstatut der Körperschaft³⁶. Darum unterstehen auch die Mitglieder eines deutschen hochadligen Hauses in Ansehung aller aus ihrem Familienverbande entspringenden Rechtsverhältnisse trotz Verlegung ihres Wohnsitzes in das Ausland ihrem Hausrecht³⁷. Das gleiche Prinzip muß für personenrechtliche Gemeinschaften mit anerkannter Personeneinheit gelten³⁸.

II. Sachenrecht. Im Sachenrecht herrscht grundsätzlich das als Realstatut bezeichnete Recht des Ortes der belegenen Sache (*lex rei sitae*)³⁹.

³⁴ Vgl. Berner Konvention v. 9. Sept. 1886 Art. 2; Orelli, Der internationale Schutz des Urheberrechts, Hamburg 1887, S. 22 ff. — Grundsätzlich a. M. Bar, Theorie II 242 ff., Lehrb. S. 145 ff.

³⁵ Berner Konv. Art. 2. Also auch keine längere Schutzfrist. — Näheres unten § 86 ff.

³⁶ Jedoch mit Vorbehalt der ausschließlichen Rechtssätze des einheimischen Rechts.

³⁷ R.Ger. II S. 145 ff.

³⁸ So für offene Handelsgesellschaften; vgl. R.Ger. XXIII Nr. 6: die Haftung des deutschen Theilhabers einer in Hayti domizilirten Handelsgesellschaft richtet sich nach dortigem, nicht nach deutschem Recht.

³⁹ Nach ihm bestimmen sich zunächst die rechtlichen Eigenschaften der Sache. So die Herrenlosigkeit oder Verkehrsunfähigkeit; Savigny VIII 183, Unger I 175, Roth I 292, Bar I 627. So die Pertinenzqualität, wobei es auf den Ort ankommt, an dem sich die angebliche Pertinenz befindet; Bar I 628, Obst.L.G. f. Bayern b. Seuff. XXXVIII Nr. 161. So die Beweglichkeit oder Unbeweglichkeit; Unger a. a. O., Roth a. a. O., Asser-Cohn S. 58 ff., R.Konk.O. § 39 Abs. 2. A. M. Stobbe I 252, Bar I 621 ff. u. Crome S. 88, denen aber nur zuzugeben ist, daß da, wo die Mobiliar- oder Immobilienqualität einer Sache lediglich für die Bestimmung der Rechtsverhältnisse an einem Vermögen im Ganzen in Betracht kommt (wie im ehelichen Güterrecht oder Erbrecht), das über dieses Rechtsverhältniß herrschende Gesetz entscheidet.

1. Liegenschaften. Für das Liegenschaftsrecht ist die Herrschaft des Realstatuts seit alter Zeit anerkannt und mindestens in Deutschland unbestritten⁴⁰. Das Recht der beleghenen Sache entscheidet hier also über den Besitz, seine Voraussetzungen und Wirkungen⁴¹; über das Eigenthum, seinen Inhalt und seine Beschränkungen (z. B. durch Regalien, durch Nachbarrecht), die Möglichkeit und Wirksamkeit von getheiltem Eigenthum oder gebundenem Eigenthum (z. B. Familienfideikommissen), den Erwerb (z. B. durch Ersitzung), den Verlust (z. B. durch Zwangsenteignung) und die Form der Uebertragung (ob durch Uebergabe, Auflassung oder Vertrag), die Voraussetzungen und Wirkungen der Eigenthumsklage⁴²; über die begrenzten dinglichen Rechte (Emphyteuse, Superfizies, deutschrechtliche bauerliche Besitzrechte, Servituten, Reallasten, Näherrechte, Pfandrechte), ihre Möglichkeit und ihren Inhalt, ihre Begründung und Aufhebung (z. B. auch ihre Ablösbarkeit), ihre Uebertragung, ihren Schutz durch dingliche Klage⁴³. Doch bleibt hinsichtlich der persönlichen Fähigkeit zum Erwerbe und zur Veräußerung von Rechten an Liegenschaften das Personalstatut maßgebend⁴⁴.

⁴⁰ Bayr. L.R. I c. 2 § 17; Preufs. L.R. Einl. § 32; Oest. Gb. § 300; Code civ. Art. 3; Sächs. Gb. § 10; Deut. Entw. § 10; Schweiz. Gb. b. Huber I 92 ff.; Cod. civ. Ital. Art. 7 Abs. 2; Bar I 593 ff. u. die Litteraturangaben in Anm. 1. — Ueber die grundsätzliche, aber im Ergebniss doch nur scheinbare Abweichung der neuen ital.-französ. Schule vgl. Bar a. a. O. Anm. 2.

⁴¹ Savigny VIII 199 ff., Unger I 175, Bar I 624; Sächs. Gb. § 10.

⁴² Savigny VIII 183 ff., Stobbe I 252 ff., Bar I 626 ff. — Bezüglich der Eigenthumsklage will Savigny VIII 187 ff. die lex fori entscheiden lassen, die sich übrigens jetzt nach C.P.O. § 25 stets mit der lex rei sitae deckt; vgl. aber Bar I 640 ff.

⁴³ Savigny VIII 183 ff., Stobbe I 253; Bar I 640 ff. — Indefs kommt beim Pfandrecht, soweit es seine accessorische Natur gewahrt hat, auch das die Forderung beherrschende Gesetz in Betracht; Bar I 644. Ebenso muß ein gesetzliches Pfandrecht nicht blos nach der lex rei sitae, sondern auch nach dem für das zu Grunde liegende Rechtsverhältniß maßgebenden Gesetz begründet sein; Bar I 648 ff. (Die in Frankreich befolgte Praxis, die ausländischen Ehefrauen und Mündeln die hypothèque légale des Code civ. Art. 2121 überhaupt versagt, ist in den deutschen Gebieten des französischen Rechts nicht anzuerkennen; vgl. Barazetti S. 198 Anm. 83).

⁴⁴ Savigny VIII 181 ff., Dernburg, Pand. I 107, Barazetti S. 197, Seuff. V Nr. 1. — A. M. bezüglich der Erwerbsfähigkeit natürlich Bar I 623 ff. u. Alle, die bei der Rechtsfähigkeit das Personalstatut überhaupt nicht beachten wollen (oben Anm. 14); hier auch Roth I 292. Indefs wird hier wie sonst das Personalstatut nur durch ausschließliche Sätze des einheimischen Rechts (z. B. Unabhängigkeit der Grundeigenthumsfähigkeit vom religiösen Bekenntniß, Einschränkungen des Erwerbes der todten Hand) außer Kraft gesetzt. — Eine ältere

2. Fahrnißs. Während die ältere Doktrin fast einstimmig die Rechtsverhältnisse an beweglichen Sachen dem Personalstatut des Eigenthümers unterwarf⁴⁵ und mehrere Gesetzbücher diesen Grundsatz aufnahmen⁴⁶, ist neuerdings auch für das Fahrnißrecht die Herrschaft des Rechtes der belegenen Sache durchgedrungen⁴⁷. Hieraus folgt zugleich, daß mit einer Veränderung des Aufenthaltsortes der Sache das für sie maßgebende Recht wechselt. Doch bleiben in einem solchen Falle die nach dem bisherigen Realstatut gehörig erworbenen Rechte an der Sache bestehen, insoweit sie nicht das neue Realstatut durch einen zwingenden Rechtssatz ausschließt⁴⁸. Ueberdies gilt bei manchen zu beständigem Wechsel des Aufenthalts bestimmten Sachen ein fester Ort rechtlich als Heimathsort, dessen

Meinung, die auch bezüglich der Fähigkeit zur Verfügung über unbewegliche Sachen lediglich auf die *lex rei sitae* sehen wollte, wird in der englisch-amerikanischen Praxis festgehalten (auch von Stobbe I 252 wiederholt); vgl. hiegegen Bar I 626 ff.

⁴⁵ Nach der Regel „*mobilia ossibus inhaerent*“ oder „*mobilia personam sequuntur*“; vgl. Bar I 600 ff., bes. Anm. 1. Manche substituiren das Personalstatut des Besitzers.

⁴⁶ So Preufs. L.R. Einl. § 28 (vgl. indefs Förster-Eccius § 11) u. Oest. Gb. § 300 (vgl. indefs über Ausnahmen Unger I 177 ff. u. Jettel S. 100 u. 102). Ueber die Frage, ob auch der Code indirekt dies Prinzip ausspricht, herrscht Streit, vgl. Barazetti S. 199 ff., Crome S. 81 ff.; die rheinische Praxis hält sich aber an die *lex rei sitae*, R.Ger. VIII S. 110 u. andere Erk. b. Barazetti Anm. 90.

⁴⁷ So in der gemeinrechtlichen Praxis; R.Ger. XI Nr. 4. Ebenso Bayr. L.R. I c. 2 § 17, Sächs. Gb. § 10, Deut. Entw. § 10. Auch Zürcher Gb. § 4 (jetzt § 2), Bündner Gb. § 1 Z. 2. Dazu Wächter XXV 385 ff., Savigny VIII 189 ff., Wyß a. a. O. S. 88 ff., Bar I 599 ff. u. die von ihm S. 603 Angeführten.

⁴⁸ Sachlich übereinstimmend, aber mit anderer Begründung und Formulirung Bar I 613—614. Vgl. auch Deut. Entw. § 10 Abs. 2. Somit besteht z. B. das an einer in Frankreich befindlichen Sache durch bloßen Vertrag von einem im Gebiet des gemeinen Rechts lebenden Deutschen erlangte Eigenthum fort, wenn die Sache in dessen Heimath gelangt, ohne tradirt zu sein. Dagegen kann ein durch bloßen Vertrag auswärts begründetes Pfandrecht nicht fortbestehen, wenn die Pfandsache an einen Ort gelangt, wo nur Faustpfandrechte gelten und deshalb Vertragspfandrechte an Fahrniß verworfen werden; vgl. Seuff. XVI Nr. 1, XXXI Nr. 194, Wächter XXV 389, Savigny VIII 196 ff., Unger I 179, Asser-Cohn S. 57, Stobbe § 32 Anm. 19, Bar I 655 ff., Regelsberger I 172. — Was die Ersitzung angeht, so muß sie, da aus dem Beginne einer Ersitzung kein erworbenes Recht entsteht, nach dem letzten Realstatut (natürlich unter Anrechnung ihres früheren Laufes an anderen Orten) vollendet sein; Savigny VIII 186 ff., Stobbe I 256; a. M. Bar I 609 ff. (*lex domicilii* des Besitzers) u. Deut. Entw. § 10 (das Recht des Ortes, an dem die Ersitzung begonnen ist, soll für deren Vollendung und Wirkung maßgebend bleiben).

Recht auch auswärts über sie herrscht⁴⁹. Mit diesen Maßgaben entscheidet auch bei beweglichen Sachen das Gesetz des Ortes, an dem sie sich befinden, über Besitz⁵⁰, Eigenthum⁵¹ und begrenzte dingliche Rechte⁵². Dieser Grundsatz ist auch hinsichtlich der Verfolgbarkeit des dinglichen Rechtes gegen Dritte durchzuführen⁵³.

3. Unkörperliche Sachen. Insoweit unkörperliche Sachen als Gegenstände von Sachenrechten in Betracht kommen, muß als Realstatut das Recht desjenigen Gebietes gelten, dem die unkörper-

⁴⁹ So (wenigstens in der Hauptsache) das Gesetz des Heimathshafens bei Seeschiffen; Bar II 189 ff. Ebenso nach der Praxis bei Flußschiffen; Seuff. XXIV Nr. 102, XXVIII Nr. 2 (R.O.H.G.). — Gegen die weitergehenden Ausnahmen, die Savigny VIII 178 ff., Böhlau § 74, Stobbe I 255 ff. bei allen ihren Aufenthaltsort schnell wechselnden und insbesondere bei den auf dem Transport befindlichen Sachen von der Herrschaft der *lex rei sitae* machen wollen, vgl. Bar I 605 ff.

⁵⁰ Sächs. Gb. § 10; R.Ger. XI Nr. 14 S. 55; Bar I 624 ff.

⁵¹ Also über Erwerb des Eigenthums durch Bemächtigung, Spezifikation u. s. w., über die Uebertragung (durch Vertrag oder nur durch Uebergabe), über den Verlust, über den Inhalt; Savigny VIII 183 ff., Stobbe I 255 ff., Bar I 630, Seuff. XLIX Nr. 118; unrichtig Seuff. VI Nr. 128.

⁵² So namentlich über das Pfandrecht; Stobbe I 256 ff., Bar I 654 ff., Seuff. XXIII Nr. 103, R.Ger. VIII Nr. 28. Daher ergreift ein Generalpfandrecht nicht die zu dem verpfändeten Vermögen gehörigen Sachen, die sich an einem Orte befinden, an dem generelle Pfandrechte nicht gelten; diese Sachen fallen aber unter das Generalpfandrecht, wenn sie unter ein dasselbe anerkennendes Realstatut gelangen. Dagegen kann ein Spezialpfandrecht, das an einer Sache, die nach ihrem Realstatut nur durch Besitzeinräumung verpfändet werden konnte, vertragmäßig ohne Uebergabe eingeräumt worden war, durch bloßen Ortswechsel nicht wirksam werden; Wächter XXV 8 ff.; a. M. Schmid S. 61. Ueber den umgekehrten Fall oben Anm. 48. — Hinsichtlich der Abhängigkeit des Pfandrechtes von der Forderung und hinsichtlich der gesetzlichen Pfandrechte gilt das oben Anm. 43 Gesagte.

⁵³ Da die deutschrechtlichen Einschränkungen der Fahrnißklage in ihrer heutigen Gestalt eine Steigerung des Besitzrechtes auf Kosten des Eigenthums oder sonstigen dinglichen Rechtes enthalten, muß über ihre Anwendbarkeit das Recht des Ortes entscheiden, an dem sich die Sache im Augenblick der Begründung des Schutz heischenden Besitzes befunden hat. Unzweifelhaft gilt dies für die Art. 306–308 des H.G.B., nach deren Fassung ja eben Fälle des Erwerbes und Verlustes dinglicher Rechte vorliegen. Ebenso würde nach dem Deut. Entw. § 10 Abs. 2 zweifellos in diesem Sinne zu entscheiden sein. — Dagegen wollen Savigny VIII 187, Unger I 178, Beseler § 39 Anm. 21, Böhlau § 74 Anm. 65, Roth I 294 für die dingliche Klage lediglich auf die *lex fori* sehen. Ebenso Stobbe I 257, der jedoch dem Besitzer das Recht zugesteht, sich auch auf ein ihm günstigeres Recht des Erwerbsortes zu berufen; übereinstimmend Crome S. 84. Bar I 633 ff. u. Lehrb. S. 101 will nach der Wahl des Besitzers die *lex domicilii* desselben oder die *lex rei sitae* zur Zeit des Besitzerwerbes anwenden, Barazetti S. 201 die *lex rei sitae* zur Zeit der Erhebung des Klageanspruchs.

liche Sache nach der Natur des sie konstituierenden Rechtsverhältnisses angehört⁵⁴.

4. Vermögensinbegriffe. Das Vermögen als Ganzes steht, da es nur durch sein Subjekt zur Einheit wird, unter dem Personalstatut⁵⁵. Insoweit dagegen innerhalb eines Gesamtvermögens ein Sondervermögen als solches in Betracht kommt, wird es von dem Recht beherrscht, an dem es seinen Mittelpunkt hat⁵⁶.

III. Obligationenrecht.

1. Geschäftsobligationen.

a. Form der Rechtsgeschäfte. Ein bereits seit dem Mittelalter ausgebildetes Gewohnheitsrecht erkennt jedes Rechtsgeschäft als gültig an, wenn die vom Gesetz des Errichtungsortes geforderte Form gewahrt ist (*locus regit actum*)⁵⁷. Das Rechtsgeschäft besteht aber gleichfalls zu Recht, wenn die Formerfordernisse des Gesetzes, dem das Rechtsgeschäft materiell unterworfen ist, erfüllt sind⁵⁸. Die

⁵⁴ So entscheidet das Gesetz, dem ein Recht überhaupt unterworfen ist, über dessen Immobilien- oder Mobiliarqualität (Bar I 622), über den Rechtsbesitz, über den Eigentumsübergang im Falle der Rechtsübertragung (vgl. hinsichtlich des Patenteigentums R.Ger. XXXI Nr. 11 S. 56 ff.), über Nießbrauch oder Pfandrecht am Recht (Bar I 658).

⁵⁵ So als Ehevermögen, als Nachlaß, als Konkursmasse; Eichhorn § 35, Wächter XXV 188 ff., Savigny VIII 282 ff., 295 ff., Beseler S. 121, Gengler S. 47; Seuff. II Nr. 354, IV Nr. 92, VI Nr. 307, 308, XIV Nr. 107, R.O.H.G. IX Nr. 3.

⁵⁶ So das Lehnvermögen und das Fideikommißvermögen von der *lex rei sitae*, das Handelsvermögen vom Gesetz des Ortes der Handelsniederlassung, das Schiffvermögen vom Gesetz des Heimathshafens. — Auf der älteren Betrachtung der Grundstücke als Sondervermögen beruht die noch heute in manchen Staaten festgehaltene Unterwerfung der einem Ausländer gehörigen Grundstücke unter das einheimische eheliche Güterrecht, Vormundschaftsrecht, Erbrecht u. s. w. („*quot sunt bona diversis territoriis obnoxia, totidem patrimonium intelliguntur*“); vgl. unten Anm. 96, 125 u. 134 ff. — Hierher gehört auch der Separatkonkurs über das im Inland belegene Vermögen eines Ausländers in den Fällen des § 208 der R.Konk.O.

⁵⁷ Vgl. für das gemeine Recht R.Ger. I Nr. 119, XVIII Nr. 8, XXVIII Nr. 42 S. 184. Ferner Preuß. L.R. I, 5 § 111, Code civ. Art. 47, Bad. L.R. Art. 3 a, Sächs. Gb. § 9, Rechtshülfeverträge b. Niemeyer S. 73 ff., Deut. Entw. § 9; Schweiz. Gb. b. Huber I 95 ff. Dazu Wächter XXV 368 ff., Beseler S. 125, Stobbe § 31, Bar I 337 ff. (mit weiteren Nachweisen S. 341 u. 345 Anm. 30). Unrichtig Thöl § 83 (nur bei den vor auswärtigen Behörden aufgenommenen Rechtsgeschäften).

⁵⁸ Seuff. XVI Nr. 89, XIX Nr. 4, XX Nr. 1, XXIV Nr. 185, XXXV Nr. 89, XXXVII Nr. 1 (R.Ger.), R.Ger. XVIII Nr. 8; Code civ. Art. 999, Sächs. Gb. § 9, W.O. Art. 85, Deut. Entw. § 9; Zürich. Gb. § 6 (jetzt § 5), Bündner Gb. § 2 Z. 3; Bar I 353 (mit weiteren Nachweisen Anm. 44, wo auch die abweichenden Meinungen von

Wahrung der Form des Errichtungsortes genügt selbst dann, wenn die Beteiligten sich behufs Umgehung der heimischen Formvorschrift ins Ausland begeben haben⁵⁹. Sie genügt aber nicht, wenn das einheimische Recht seine Formvorschrift mit Ausschließlichkeit bekleidet⁶⁰.

Die Regel „*locus regit actum*“ gilt nicht bloß für obligationenrechtliche, sondern auch für personenrechtliche, familienrechtliche und erbrechtliche Rechtsgeschäfte. Dagegen findet sie auf sachenrechtliche Rechtsgeschäfte schlechthin keine Anwendung⁶¹. Im Obligationenrecht greift sie sowohl bei einseitigen Rechtsgeschäften wie bei Verträgen Platz⁶², ist aber bei einem Vertragsschluss unter Abwesenden unanwendbar⁶³.

b. Wirkungen der Rechtsgeschäfte. Ueber den gesamten Inhalt der rechtsgeschäftlichen Obligationen entscheidet in erster Linie das von den Beteiligten ausdrücklich oder stillschweigend gekörnte Recht⁶⁴. In zweiter Linie aber ist, da die Obligation ihren Schwerpunkt in der Erfüllung hat, das Recht des Erfüllungsortes

Laurent, Asser u. A. angeführt sind). — Nur müssen natürlich im Fall der Aufnahme vor einer auswärtigen Behörde die dort vorgeschriebenen Formen beobachtet sein; Bar I 358 Anm. 53, Stobbe I 253, Franken S. 61.

⁵⁹ Savigny VIII 358, Wächter XXV 413, Bar I 350 ff.; Seuff. XIX Nr. 6. Anders Zürich. Gb. § 6 (jetzt § 5) Abs. 2.

⁶⁰ So das Preufs. L.R. I, 5 § 115 bei allen Verträgen über unbewegliche Sachen. Von selbst versteht sich die Ausschließlichkeit, wenn eine gerichtliche Prüfung oder Bestätigung gefordert wird.

⁶¹ Vgl. oben Anm. 42–43, 51–52; Bar I 343 ff. u. 615 ff. mit den Nachweisen Anm. 2, 4, 5; Regelsberger § 42; Seuff. XIV Nr. 207, XXIII N. 103; Rechtshülfeverträge b. Niemeyer S. 73 ff.; Deut. Entw. § 10 Abs. 4. Wohl aber auf obligationenrechtliche Verträge, die eine Verpflichtung zur Uebertragung oder Begründung von Sachenrecht konstituieren; R.Ger. XVIII Nr. 8. Deshalb in Ermangelung einer gegentheiligen Vorschrift (oben Anm. 60) auch auf Veräußerungsverträge über Liegenschaften; a. M. Seuff. XXII Nr. 204.

⁶² Vgl. über Verträge Preufs. L.R. I, 5 § 111 ff.; insbesondere über Wechselverbindlichkeiten D.W.O. Art. 85. — Wird statt der *lex actus* das Personalstatut der Beteiligten zu Grunde gelegt, so muß bei Verträgen der Formvorschrift jedes Theiles genügt sein; nur wenn der Vertrag (wie die Schenkung) bloß einseitig verpflichtet, genügt die Wahrung der für den Verpflichteten maßgebenden Formvorschrift; Bar I 354 ff., Stobbe § 33 Anm. 10, Seuff. XXV Nr. 89.

⁶³ Bar I 316 ff., Stobbe I 261, Regelsberger I 171. Dagegen behandeln Savigny VIII 235, Gengler S. 48 u. A. das Gesetz des Perfektionsortes als *lex actus*. Nach Preufs. L.R. I, 5 § 113 entscheidet das Gesetz, nach dem das Geschäft am besten bestehen kann.

⁶⁴ R.O.H.G. XII S. 55, R.Ger. IV Nr. 68, IX Nr. 60, XIV Nr. 58, XX Nr. 74, XXIV Nr. 21, Seuff. XLVIII Nr. 1; Deut. Entw. § 11. Vgl. Savigny VIII 249, Beseler S. 123, Dernburg I 109. — Nur theilweise zustimmend Bar II 1 ff.

maßgebend⁶⁵. Für diese Bedeutung des Rechtes des Erfüllungsortes hat sich die deutsche Praxis überwiegend erklärt⁶⁶. Doch fand in der älteren deutschen Praxis auch die der Statuentheorie entsprechende, in Frankreich noch heute herrschende und in manche Gesetzbücher übergegangene Meinung Anklang, daß im Zweifel vielmehr das Recht des Entstehungsortes der Obligation anzuwenden sei⁶⁷. Die *lex actus* ist aber der *lex solutionis* nur insoweit vorzuziehen, als eine Unterwerfung unter das am Orte des Geschäftsabschlusses geltende Recht anzunehmen ist⁶⁸. Neuerdings vertheidigen Viele mehr oder minder unbedingt den Vorrang des Personalstatuts (und zwar regelmäsig der *lex domicilii*) des Schuldners⁶⁹. Allein wenn der Schuldner auswärts

⁶⁵ Savigny VII 203 ff., 246 ff., Gerber § 32 Anm. 12 ff., Walter § 48, Unger I 179 ff., Böhlau I 456 ff., Dernburg I 108, Roth I 297, Böhm S. 109 ff., Gengler S. 47. Uebereinstimmend Sächs. Gb. § 11. — Daß es sich hierbei nicht um die Annahme stillschweigender Unterwerfung, sondern um eine subsidiäre Rechtsregel handelt, führt richtig das R.Ger. XII Nr. 8 S. 37 aus.

⁶⁶ Seuff. VII Nr. 136, VIII Nr. 3, XV Nr. 183, XIX Nr. 5, XXI Nr. 2, XXIV Nr. 268, XXXV Nr. 88, XXXVII Nr. 3, XLVII Nr. 2; R.O.H.G. II 270 ff., IX 7 ff., XII 56, 286, XV 9, 134, 212, XVI 16, XXI 289, XXIII 208, XXV 194 ff.; R.Ger. VI Nr. 33, IX Nr. 2, Nr. 60, XII Nr. 1, XXIX Nr. 34, XXX Nr. 35; Bayr. Praxis b. Roth, Bayr. C.R. I § 17 Anm. 109; Schweiz. b. Huber I 95. Eine Anwendung hiervon machten die deutschen Gerichte in den österreichischen Kuponprozessen; sie haben daran festgehalten trotz des Widerspruchs von E. I. Bekker, Die Couponsprozesse der österreich. Eisenbahngesellschaften, Weimar 1881, bes. S. 51 ff.; vgl. auch G. Hartmann, Internationale Geldschulden, Freiburg u. Tübingen 1882, u. Bar II 48 ff., die aber im Ergebniß den deutschen Gerichten zustimmen. — Anders, wo nur einzelne zur Erfüllung gehörige Handlungen auswärts erfolgen sollen; R.Ger. XIV Nr. 26, Seuff. XLIV Nr. 240.

⁶⁷ Seuff. II Nr. 120, 253, IV Nr. 3, VI Nr. 1; R.O.H.G. XII 414; dafür Wächter XXV 44 ff. u. 396, Beseler § 39 Anm. 25. Ueber die französische Theorie und Praxis vgl. Zachariae I § 31 (8. Aufl. § 30) a. E., Aubry et Rau I § 31 Anm. 63 ff., Bar II 8 ff., Barazetti S. 205 ff. (anders die rheinische, ib. S. 208). Ebenso mit gewissen Ausnahmen das Oesterr. Gb. § 34—37, vgl. Jettel S. 104 ff.; das badische Recht, Barazetti S. 207; auch Schweiz. Gb., Huber I 94 ff.

⁶⁸ So z. B. bei Mefß- und Marktgeschäften; dagegen gewiß nicht, wenn zwei Inländer bei einem zufälligen Zusammentreffen im Auslande kontrahiren. Vgl. Bad. Konst. Ed. v. 1808 § 13 b. Niemeyer § 123.

⁶⁹ So namentlich Thöl, Einl. § 85, Bar II 13 ff., Windscheid § 35, Mommsen S. 174 ff., Regelsberger § 44 I, zum Theil auch Stobbe § 33; (nicht aber, wie Bar II 13 u. Lehrb. § 31 Anm. 5 meint, Roth, der nur in Ermangelung eines Erfüllungsortes die *lex actus* und die *lex domicilii* beachten will). Ebenso Deut. Entw. § 11. — Daß hier jedenfalls, auch wenn sonst die *lex originis* als Personalstatut gilt, die *lex domicilii* an die Stelle treten muß, führt Bar II 24 ff. richtig aus; anders Cod. civ. Ital. Art. 9 al. 2. — Bei zweiseitigen Geschäften müssen die Anhänger dieser Ansicht die Verpflichtungen jedes Theiles nach verschiedenem Recht beurtheilen; Bar II 15 ff., Lehrb. S. 109, Seuff. XIX Nr. 5.

zu erfüllen hat, wird sein Personalstatut nur dann maßgebend sein können, wenn ein hierauf gerichteter Vertragswille erhellt⁷⁰. Für einzelne Verhältnisse wollen Manche auch auf das Personalstatut des Gläubigers sehen⁷¹. Das Personalstatut des Gläubigers aber wird, wenn es sich nicht mit dem Gesetz des Erfüllungsortes deckt, diesem am wenigsten vorgezogen werden dürfen, falls nicht der Wille des Schuldners, sich ihm zu unterwerfen, aus besonderen Umständen ersichtlich ist⁷². Völlig unhaltbar endlich ist die Ansicht, daß im Zweifel die *lex fori* gelte⁷³. Nur darf freilich auch im Obligationenrecht der Richter das fremde Recht niemals anwenden, insoweit es durch einen zwingenden Satz des einheimischen Rechts ausgeschlossen wird⁷⁴.

Das Gesetz, das hiernach eine Geschäftsobligation materiell beherrscht, entscheidet über ihre Gültigkeit oder Ungültigkeit, ihre Klagbarkeit, ihre Anfechtbarkeit, ihre Aufhebung⁷⁵; desgleichen über Inhalt und Umfang der Verbindlichkeiten der Beteiligten mit Einschluss aller Nebenverbindlichkeiten⁷⁶; nicht minder über die Sonder-

⁷⁰ Vgl. z. B. R.Ger. XIV Nr. 12. Am ehesten wird dies anzunehmen sein, wenn beide Kontrahenten zur Zeit des Vertragsschlusses dasselbe Personalstatut haben; vgl. Barazetti S. 205 Anm. 99 u. 207.

⁷¹ Vgl. Bar II 8, 16, 56 ff.

⁷² Wie in dem vom O.L.G. Hamb. Seuff. XLIV Nr. 240 entschiedenen Falle.

⁷³ So Schmid S. 66.

⁷⁴ Er darf daher ein Rechtsgeschäft, das vom einheimischen Recht als unsittlich verworfen wird, nicht als gültig behandeln, aus einem vom einheimischen Recht aus sittlichen Gründen für klaglos erklärten Geschäft (z. B. Spiel oder Differenzgeschäft) keine Klage zulassen (R.O.H.G. XIV Nr. 89, R.Ger. in Jurist. Wochenschr. XIV 280), auf Zinsen, die das einheimische Recht für wucherisch erklärt, nicht erkennen (auch nicht auf verbotenen Zinseszins, R.Ger. I Nr. 30), u. s. w. Andererseits darf er aber auch ein nach dem Recht des Erfüllungsortes (oder dem sonst für das Geschäft maßgebenden Recht) ungültiges oder klagloses Geschäft nicht als gültig oder klagbar anerkennen oder die nach diesem Recht wucherischen Zinsen zusprechen, wenn auch die *lex fori* dies zuliefse; Seuff. XIV Nr. 195. Vgl. Stobbe I 260, Bar II 6—7, 38 ff., 59 ff. (wo aber hinsichtlich der Zinsmaxima die exklusive Natur der *lex fori* geleugnet wird); Barazetti S. 204 u. 207. — Savigny VIII 276 will bei den Zinsbeschränkungen allein auf die *lex fori* sehen.

⁷⁵ Vgl. Savigny VIII 269 ff.; Unger I 184 ff.; Bar II 38, 43 Anm. 20—23, 92, auch über Abschluss durch Stellvertreter S. 66 ff.

⁷⁶ Vgl. Bar II 43 ff.; hinsichtlich des Gegenstandes der Leistung auch Pr.L.R. I, 5 § 526—527, Oest. Gb. § 905, H.G.B. Art. 366; hinsichtlich der Verzugszinsen und der Konventionalstrafe Seuff. VI Nr. 1, R.O.H.G. XVI S. 16, XXIV S. 389, R.Ger. I Nr. 30, XV Nr. 131; hinsichtlich des kontraktlichen Verschuldens Bar II 77 ff.; hinsichtlich der Kompensationseinrede R.Ger. XXVI Nr. 15, Barazetti S. 209 ff.

nachfolge in Forderung oder Schuld⁷⁷. Doch kann nach den Umständen dasselbe Schuldverhältniß in verschiedenen Richtungen verschiedenen Ortsrechten unterliegen⁷⁸. Insbesondere ist der Umfang der Verpflichtung des Bürgen nach dem Gesetz des Ortes, an dem er zu erfüllen hat, nicht nach dem Gesetz des Erfüllungsortes der Hauptschuld zu bemessen⁷⁹.

2. Deliktsobligationen. Ueber die privatrechtlichen Folgen einer unerlaubten Handlung entscheidet das Gesetz des Ortes der Handlung⁸⁰. Irrig ist die Meinung, daß es vielmehr auf die *lex fori* ankomme⁸¹. Hierher gehören auch die Entschädigungsansprüche einer aufserhehlich Geschwächten⁸².

3. Gesetzliche Verbindlichkeiten beherrscht das Gesetz des Ortes, an dem das dauernde Verhältniß, dem sie entspringen, besteht, oder aber der Thatbestand, an den sie geknüpft sind, sich verwirklicht hat⁸³. Dies gilt namentlich auch für Verpflichtungen aus vertragsähnlichen Vorgängen⁸⁴ und aus deliktsähnlichen Thatbeständen⁸⁵.

⁷⁷ Bar II 79 ff.; Deut. Entw. § 14. (Anders Seuff. X Nr. 220.) Auch über die Zulässigkeit der Einrede der *lex Anastasiana*; R.Ger. XIV Nr. 58, Stobbe I 262, Bar II 86 ff. (A. M. Savigny VIII 277: *lex fori*.) — Soweit jedoch die Cession als selbständiges Rechtsgeschäft zwischen dem Cedenten u. dem Cessionar in Frage steht, unterliegt sie ihrem eigenen örtlichen Recht; R.Ger. Seuff. XLVIII Nr. 175.

⁷⁸ Vgl. z. B. R.Ger. IX Nr. 8 S. 52–53 u. Nr. 123 S. 438, XXVIII Nr. 11 S. 66; O.L.G. Hamb. b. Seuff. XLV Nr. 161; Obst.L.G. f. Bayern ib. XLVIII Nr. 1.

⁷⁹ R.Ger. IX Nr. 46; Bar II 110 Anm. 11; Dernburg § 48 Anm. 6.

⁸⁰ Seuff. III Nr. 295, IX Nr. 247, XL Nr. 20, XLVII Nr. 3; R.O.H.G. XXIII 174 ff., R.Ger. VII Nr. 116 S. 378; Unger I 188; Beseler S. 124; Stobbe § 33 Anm. 34; Bar II 115 ff.; Böhm S. 139 ff.; Regelsberger § 44 II 2. — Bei einer unerlaubten Handlung, deren Erfolg in einem anderen Rechtsgebiet eintritt, nimmt das R.Ger. XXIII Nr. 65 mehrere Begehungsorte an; vgl. aber Bar II 120 ff.; Kahn a. a. O. S. 118 ff.

⁸¹ Wächter XXV 392 ff.; Savigny VIII 278 ff.; Wyfs S. 95; Schmid S. 76 ff.; Seuff. IX Nr. 1, XI Nr. 3, XXV Nr. 115. Richtig ist auch hier nur, daß der Richter durch ausschließliche Sätze seines Rechts gebunden ist; daher darf er z. B. eine nach seinem Recht unzulässige Privatstrafe nicht zuerkennen; Bar II 118, Deut. Entw. § 13 Abs. 2.

⁸² Seuff. I Nr. 153, II Nr. 118, XXXI Nr. 196; Beseler a. a. O.; Stobbe I 267; Bar II 126.

⁸³ Bar II 114 ff., Lehrb. § 34; Barazetti S. 212 ff. Anders Deut. Entw. § 12 (*lex domicilii* des Schuldners bei Eintritt der verpflichtenden Thatsache).

⁸⁴ Bar II 123 ff.; Obst.L.G. f. Bayern Seuff. XXXVIII Nr. 201 (Bereicherungsanspruch); vgl. auch Bar II 215 ff. über die Ansprüche auf Berge- und Hilfslohn. Hinsichtlich der erforderlichen Einschränkungen vgl. Seuff. XXVI Nr. 217, Bar II 125, Regelsberger I 175.

⁸⁵ R.Ger. XIX Nr. 73, R.Ger. b. Seuff. XLIV Nr. 16 (Haftung für Berg-

IV. Familienrecht. Im Familienrecht entscheidet grundsätzlich das Personalstatut.

1. Eherecht.

a. Eheliches Personenrecht. Die Formen des Verlöbnisses und der Eheschließung werden nach der für die Formen der Rechtsgeschäfte maßgebenden allgemeinen Regel beurtheilt⁸⁶. Im Uebrigen untersteht, während beim Verlöbniß das Personalstatut beider Verlobten in Betracht kommt⁸⁷, die Ehe dem Personalstatut des Mannes,

schäden). Hierher gehört auch die Haftung für fremdes Verschulden; R.Ger. XIX Nr. 73 (Code civ. Art. 1384), Bar II 206 ff. (Haftung des Rheders). Ebenso die Haftung für Thiere; Barazetti S. 214; a. M. zum Theil Bar II 122. Auch die Haftung aus Zusammenstoß von Schiffen; Bar II 208 ff. Doch wenden die deutschen Gerichte hier das deutsche Recht nicht nur bei dem Zusammenstoß in deutschen Gewässern (R.Ger. XXI Nr. 24) und auf offener See (O.L.G. Hamb. Seuff. XLV Nr. 35), sondern auch bei dem Zusammenstoß deutscher Schiffe in fremden Gewässern (R.Ger. XIX Nr. 3) und sogar bei dem Zusammenstoß fremder Schiffe in fremden Gewässern (R.Ger. XXIX Nr. 25, hiergegen Niemeyer § 96 als *lex fori an*, weil es sich um zwingendes Recht handle).

⁸⁶ Die Beteiligten haben also die Wahl zwischen der Form der *lex loci actus* und der heimischen Form. Vgl. für das Verlöbniß Stobbe I 267, Bar I 479; abweichend wegen zwingender Natur der heimischen Formvorschrift Seuff. V Nr. 136, XIX Nr. 180, Bayr. Praxis b. Böhm S. 37 ff. Für die Eheschließung Böhlau § 73; Stobbe § 31 Anm. 6 u. 12 u. § 34 Anm. 9–10; Bar I 460 ff. u. Lehrb. § 18; O.Tr. Berlin Ents. XXIX 380 (Seuff. X Nr. 122) u. Striethorst XLIX 248; Seuff. XX Nr. 1; R.Ger. XXIV Nr. 24 S. 101–105; R.Ger. b. Seuff. XLII Nr. 214; Code civ. Art. 170; Bad. Ges. v. 9. Dez. 1875 § 23; Sächs. Ges. v. 5. Nov. 1875 § 10. — Weder der kirchlichen noch der bürgerlichen Eheschließungsform kommt im Zweifel Ausschließlichkeit zu. Für die kirchliche Eheschließungsform behaupteten früher Savigny VIII 357, Thöl § 80, Gerber § 36 Anm. 6, Unger I 210 das Gegentheil; die Gerichte haben aber, wo nicht eine ausdrückliche partikuläre Gesetzesbestimmung entgegenstand (vgl. z. B. Württ. b. Wächter I 835 Anm. 24 u. Kurhess. b. Roth I 341), stets auch Ehen als gültig anerkannt, wenn sich die Verlobten behufs Umgehung der kirchlichen Trauung ins Ausland begeben und in der dort anerkannten Form die Ehe geschlossen hatten. Die Eheschließung vor dem Standesbeamten erhebt jetzt das R.Ges. v. 6. Febr. 1875 § 41 innerhalb des Reichsgebiets zur ausschließlichen (also auch für Ausländer maßgebenden) Form; im Auslande dagegen können auch Deutsche eine Ehe in einer anderen dort gültigen Form schließen (und zwar auch dann, wenn ihnen dort die bürgerliche Eheschließung vor einem diplomatischen Vertreter des Deutschen Reichs ermöglicht ist). — Gegen die von Laurent IV Nr. 230 ff. vertheidigte irrige Meinung, daß bei der Eheschließung die Regel „*locus regit actum*“ nicht bloß fakultativ, sondern absolut gelte, vgl. Bar I 461 ff.; doch folgt dieser Meinung der Deut. Entw. § 16 Abs. 2.

⁸⁷ Stobbe I 238; Bar I 479; Regelsberger § 45 I. Bei einer Kollision der Personalstatute geht das des Beklagten vor; Seuff. VI Nr. 306. — Dagegen will das R.Ger. XX Nr. 74, weil das heutige Verlöbniß dem Obligationenrecht an-

das auch die Frau ergreift und daher als Personalstatut des Ehepaares erscheint⁸⁸. Das Personalstatut des Mannes im Augenblick der Eheschließung entscheidet somit über den Bestand der Ehe und insbesondere über das Dasein und die Wirkung von Ehehindernissen⁸⁹. Das jeweilige Personalstatut des Mannes aber bestimmt den personenrechtlichen Inhalt der Ehe, die beiderseitigen Rechte und Pflichten, die ehemännliche Gewalt und die Handlungsfähigkeit der Frau⁹⁰. Demgemäß entscheidet über die Zulässigkeit und die Wirkungen der Ehescheidung das Personalstatut des Mannes zur Zeit der

gehöre, über die Wirkungen die *lex solutionis* entscheiden lassen, die aber nicht das Gesetz des Ortes der Eheschließung, sondern das des beabsichtigten Ehedomicils sei. — Als ausschließlicher Rechtssatz gilt die Versagung der Klage aus dem Verlöbniß; vgl. Unger I 192 u. Jettel S. 29, die aber unrichtig das Verlöbniß überhaupt der *lex fori* unterstellen.

⁸⁸ Und zwar gemeinrechtlich (R.Ger. b. Seuff. XLII Nr. 214) und nach preuß. R. (R.Ger. XXVII Nr. 54) die *lex domicilii*, nach französ. Recht, österreichischem Recht, sächs. Gb. § 13, Deut. Entw. § 16 ff. das Gesetz der Staatsangehörigkeit des Mannes.

⁸⁹ O.Trib. Berl. b. Striethorst XLIX 248; R.Ger. XXVII Nr. 54; Sächs. Gb. § 13; Savigny VIII 326; Unger I 190 ff.; Roth § 51 Anm. 53; Böhlau § 75 S. 480 ff.; Böhm S. 41. Andere wollen die Erfordernisse der Eheschließung in Ansehung jedes Ehegatten nach seinem Personalstatut beurtheilen; Wächter XXV 186; Sicherer, Personenstand S. 130 ff.; Hinschius, Komm. S. 168; Stobbe § 34 Anm. 3; Dernburg I 106; ausländische Schriftsteller b. Bar I 452 Anm. 25; Deut. Entw. § 16 Abs. 1. Bar I 451 ff. u. Lehrb. § 17 läßt hinsichtlich der öffentlichen Ehehindernisse allein das Personalstatut des Mannes entscheiden (so daß also die Ehe des deutschen Witwers mit der englischen Schwägerin gültig ist), sieht dagegen bei privaten Ehehindernissen auch auf das Recht der Braut; ähnlich Jettel S. 30 ff. u. Regelsberger I 177. Allein jede Heranziehung verschiedener Personalstatute widerspricht der Einheit der Ehe. — Nach der nordamerikan. Praxis und dem Schweiz. Ges. v. 24. Dez. 1874 Art. 54 entscheidet zu Gunsten des Bestandes der Ehe auch die *lex loci actus*; vgl. Bar I 440 ff.; anders nach deut. R., R.Ger. XXIII Nr. 74. — Die gültig eingegangene Ehe wird natürlich durch Aenderung ihres Personalstatuts nicht ungültig; Stobbe I 269, Bar I 476 ff.; über und gegen die zum Theil abweichende österr. Praxis vgl. Jettel S. 35 ff.

⁹⁰ Unger I 192 ff.; Stobbe I 239; Bar I 480 ff.; Barazetti S. 191; Seuff. XIV Nr. 4, R.Ger. VI Nr. 123; Deut. Entw. § 17. Hierher gehören auch Verbote der Schenkung unter Ehegatten (Sächs. Gb. § 14, Deut. Entw. § 19 Abs. 3, Savigny VIII 335, Schmid S. 83, Stobbe I 278, a. M. Roth § 51 Anm. 63), Einschränkungen der Zulässigkeit von Eheverträgen während der Ehe und sonstige Beschränkungen der Vertragsfreiheit unter Ehegatten; Bar I 521 ff. — Nur insoweit eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit lediglich Ausfluß eines bestimmten ehelichen Güterstandes ist, richtet sie sich nach dem für diesen maßgebenden Gesetz; R.Ger. VI Nr. 123 (unrichtig Roth § 51 Anm. 62).

Scheidungsklage⁹¹. Ueberall aber wird auch hier der Richter durch ausschließliche Sätze des einheimischen Rechts gebunden⁹².

b. Eheliches Güterrecht. Soweit das eheliche Güterrecht durch Vertrag geordnet ist, wird es durch den Vertrag bestimmt, bis dessen Aufhebung erfolgt⁹³. Im Uebrigen tritt das gesetzliche eheliche Güterrecht des ehemännlichen Personalstatuts im Augenblicke der Eheschließung ein⁹⁴. Dieses eheliche Güterrecht ergreift auch aus-

⁹¹ Seuff. XXIX Nr. 2, XXXII Nr. 203, XXXIII Nr. 96, XLII Nr. 7, XLVII Nr. 259; R.Ger. III Nr. 4, XXIII Nr. 74, XXVII Nr. 54; Stobbe I 270 ff.; Roth I 288; Bar I 482 ff.; Böhm S. 43 ff.; Jettel S. 54; Regelsberger § 45 II C. Hiermit stimmt regelmässig die Meinung überein, daß ausschließlich die *lex fori* anzuwenden sei; Savigny VIII 337; Schäffner § 124; Unger I 193; Asser-Cohn S. 67 ff.; Seuff. XLI Nr. 1; R.Ger. IX Nr. 48. Aber nicht immer (so nicht, wenn das Ehedomizil den Gerichtsstand der Scheidungsklage für Ausländer, deren Ehe von dem Gesetz ihrer Staatsangehörigkeit beherrscht wird, begründet; R.Ger. III Nr. 14). Auch auf eine Thatsache, die nach dem zur Zeit ihres Eintritts die Ehe beherrschenden Personalstatut kein Ehescheidungsgrund war, kann bei Veränderung des Personalstatuts die Scheidung gegründet werden; R.Ger. XVI Nr. 28, Seuff. XLVI Nr. 27 S. 44; a. M. Bar I 487, Stobbe § 34 Anm. 11a, Deut. Entw. § 18 Abs. 2. Ueber die in fraudem legis durch scheinbare Veränderung des Wohnsitzes oder der Staatsangehörigkeit erwirkte Ehescheidung vgl. die Litt. über die sog. Siebenbürgischen Ehen (Bar I 490 ff., Jettel S. 51 Anm. 5) und über den Fall Beaufremont-Bibesco (Bar I 212 ff., Meili, Grundr. § 66). — Nach dem für die Ehescheidung maßgebenden Recht richtet sich auch das Recht der Kindererziehung; Seuff. XXXII Nr. 203, XXXIII Nr. 97, XXXVIII Nr. 1, XL Nr. 293. Ebenso die Fähigkeit zur Wiederverheirathung, die aber auch durch ein späteres Personalstatut erlangt werden kann; Bar I 494; a. M. Sicherer S. 139 ff. u. die österr. Praxis, die nur auf das jeweilige Personalstatut sehen, u. Stobbe I 269, der Fähigkeit nach beiden Gesetzen verlangt (anders 2. Aufl. I 239).

⁹² So erkennt das deutsche Recht die Polygamie nicht an (oben § 22 Anm. 19); so gewährt es keinem Ehemann ein Züchtigungsrecht und andere persönliche Zwangsrechte gegen die Frau, Bar I 481; so schreibt es die Scheidung vom Bande statt der beständigen Trennung von Tisch und Bett durch den deutschen Richter zwingend vor, R.Ger. III Nr. 14, Seuff. XLII Nr. 1 (a. M. Bähr in Jahrb. f. Dogm. XXI 388 ff., Friedberg, Kirchenr. § 159 Anm. 43, Stobbe § 34 Anm. 11d, Regelsberger, Pand. I 179, O.L.G. Dresden in Annalen VI 268 ff.).

⁹³ Für die Form des Ehevertrages gilt die Regel „*locus regit actum*“; über Bestand und Inhalt entscheidet, soweit nicht hinsichtlich der dem nachgiebigen Recht angehörigen Sätze der Parteiwille etwas Anderes ergibt, das Personalstatut des Mannes zur Zeit des Abschlusses; vgl. Bar I 525 ff.

⁹⁴ Bar I 505 ff.; Böhm S. 48 ff. Vielfach aber wird auch da, wo sonst als Personalstatut die *lex originis* gilt, hinsichtlich der ehelichen Vermögensverhältnisse die *lex domicilii* als solches behandelt; so das Sächs. Gb. § 14; die französ. u. rhein. Praxis, Barazetti S. 227 ff. u. 234; vgl. Stobbe § 34 Anm. 11a. Dagegen sieht das badische Recht auch hier auf das Gesetz der Staatsangehörigkeit, Barazetti S. 231 ff., R.Ger. XXV Nr. 74; ebenso Zürch. Gb. § 3 u. 164 (jetzt § 615); Deut. Entw. § 19 Abs. 1.

wärtige Grundstücke⁹⁵, auf die man früher die *lex rei sitae* anwenden wollte⁹⁵. Nach ihm richten sich auch die vermögensrechtlichen Folgen der Lösung der Ehe durch Tod oder Scheidung, soweit nicht im ersten Falle selbständige Erbrechte, im zweiten selbständige Ehescheidungsstrafen in Frage stehen⁹⁷.

Eine alte Streitfrage aber ist, ob mit der Wandlung des Personalstatuts das gesetzliche eheliche Güterrecht sich wandelt oder beharrt⁹⁸. Die Wandelbarkeit des ehelichen Güterrechts wird noch immer von angesehenen Schriftstellern verfochten⁹⁹, ist in manchen Gesetzen angeordnet¹⁰⁰ und wurde bisher in einem Theile Deutschlands von einer festen Praxis angenommen¹⁰¹. Sie entspricht in der That dem Grundgedanken des germanischen ehelichen Güterrechts. Denn wenn eine bestimmte Gestaltung der Vermögensverhältnisse als die im Wesen der Ehe begründete Folge des personenrechtlichen Ehebandes aufgefaßt wird, so muß das Gesetz, das in das eheliche Personenrecht umgestaltend eingreift, auch dessen vermögensrechtliche Wirkungen ebenmäßig umgestalten. Nur wird den Ehegatten niemals die Befugniß zur vertragsmäßigen Festhaltung des bisherigen Güterstandes versagt werden dürfen¹⁰². Auch wird der Ehefrau sowohl wie den

⁹⁵ Wächter XXV 48; Unger I 194; Stobbe I 274; Bar I 507 (mit weiteren Nachweisen Anm. 9); Preufs. L.R. II, 1 § 365–369. Modifikationen ergeben sich aus dem Vorrang der Sätze der *lex rei sitae* über den Eigentums-erwerb (Stobbe a. a. O.) und für die von der Vermögenseinheit nicht ergriffenen Liegenschaften (Bar I 510 ff.).

⁹⁶ Gaill II obs. 124; Hommel, Rhaps. 175; Andere b. Bar I 506. So noch die englisch-nordamerikanische Praxis (Wharton § 191), überwiegend auch die französische (nicht aber die badische und rheinische, Barazetti S. 225 ff., 230, 233).

⁹⁷ Savigny VIII 336 ff.; Stobbe I 278 ff.; Bar I 528 ff.; R.Ger. XVIII Nr. 58; Seuff. XLIII Nr. 196.

⁹⁸ Vgl. über Geschichte und Litteratur dieser Streitfrage Teichmann, Ueber die Wandelbarkeit oder Unwandelbarkeit des gesetzlichen ehelichen Güterrechts bei Wohnsitzwechsel, Basel 1879; auch Bar I 515 ff.; Böhm S. 50 ff.

⁹⁹ So Strube, Rechtl. Bed. IV Nr. 70; Hommel, Rhaps. 409 § 13; Eichhorn § 35 Anm. g; Kierulff I 78; Bremer, Z. f. D. R. XVIII 200 ff.; Beseler § 39 Anm. 9 ff.; Böhlau § 75 S. 481; Mommsen S. 183 ff.; andere b. Stobbe § 34 Anm. 18 Angeführte.

¹⁰⁰ So im revid. Lüb. R. II, 2 § 10; theilweise im badischen Recht, Barazetti S. 232; in gewissem Umfange auch im Preufs. L.R. II, 1 § 352. Vgl. ferner die partikularrechtl. Bestimm. b. Niemeyer § 148, 149, 158, 171–175.

¹⁰¹ So in Schleswig-Holstein (Paulsen § 139, Falc I § 53 S. 150, Seuff. VII Nr. 137), Lübeck (Seuff. XIV Nr. 106), Oldenburg (ib. XVIII Nr. 1), Mecklenburg (ib. XXVI Nr. 288, Buchka u. Budde, Entsch. III 163 ff., VII 237 u. 238). Ebenso in Nordamerika; Wharton § 196.

¹⁰² Strube a. a. O. will sogar der Frau einen einseitigen Anspruch auf Abschluß eines solchen Vertrages geben.

Gläubigern, falls sie durch die Wandlung gefährdet werden, ein Anspruch auf Sicherung zu gewähren sein¹⁰³. Die Wandelbarkeitstheorie ist indess mehr und mehr der Unwandelbarkeitstheorie erlegen, die in der Wissenschaft vorherrscht¹⁰⁴, in vielen Gesetzen ausdrücklich sanktionirt ist¹⁰⁵ und in der gemeinrechtlichen Praxis nicht nur stets überwogen hat¹⁰⁶, sondern jetzt auch vom Reichsgericht ohne Achtung eines gegentheiligen bisherigen örtlichen Gerichtsgebrauches durchgeführt wird¹⁰⁷. Offenbar entspricht auch der Fortbestand des einmal begründeten ehelichen Güterrechts beim Wechsel des Personalstatuts dem gegenwärtigen Rechtsbewußtsein. Denn das eheliche Vermögensrecht ist so weit verselbständigt, daß ein bei Eingehung der Ehe eingetretener Güterstand als ein unter den Ehegatten entstandenes konkretes Rechtsverhältniß erscheint, dem ein Anspruch auf Unverbrüchlichkeit gebührt. Diese Auffassung wird dadurch bestärkt, daß unsere Rechtsordnung die Ehegatten ermächtigt, statt des gesetzlichen Güterstandes ein anderes Güterrecht als das für den konkreten Fall angemessenere Rechtsverhältniß vertragsmäßig festzusetzen¹⁰⁸. Doch können sich Ehegatten auf einen von dem gesetzlichen ehelichen

¹⁰³ Eine vermittelnde Ansicht will überhaupt nur das nach der Wohnsitzverlegung erworbene Vermögen dem neuen Recht unterwerfen; so Schmid S. 82 ff. u. die bei Bar I 518 Anm. 46 Angeführten.

¹⁰⁴ Pfeiffer, Prakt. Ausf. II 263 ff., Hagemann, Prakt. Erört. VI 142 ff., Schüler, Jur. Abh. I 464 ff., Wächter XXV 49 ff., Savigny VIII 328 ff., Unger I 194, Gerber § 229, Wyfs S. 85 ff., Roth, D.P.R. I § 51 Anm. 66 ff., Teichmann S. 24 ff., Asser-Cohn S. 46 ff., Stobbe I 274 ff., Bar I 516 ff., Dernburg § 46 Anm. 12, Gengler S. 50, Regelsberger I 178, andere Schriftsteller b. Stobbe § 34 Anm. 18 u. Bar I 515 Anm. 37.

¹⁰⁵ Preufs. L.R. II, 1 § 350 ff.; Hannov. Präjud. mit Gesetzeskraft v. 1845 (dazu Grefe II § 20); Lippesche V. v. 1786 § 32 u. Oldenburg. V. v. 1833 § 4 (b. Runde, Ehel. Güterr. S. 538 u. 493); Sächs. Gb. § 14; Deut. Entw. § 19.

¹⁰⁶ Seuff. I Nr. 152, X Nr. 221, XIV Nr. 4 u. 106, XVIII Nr. 1, XX Nr. 2, XXIV Nr. 104, XXVIII Nr. 187, XXXII Nr. 103, 104 u. 123; kurhess. Pr. b. Pfeiffer a. a. O. u. Roth § 102 Anm. 7; bayr. b. Roth I § 16 Anm. 36—37; württemb. b. Reyscher I § 82. So auch in der französ. u. rheinischen Praxis, Barazetti S. 228 Anm. 155 u. S. 234 Anm. 162; in Oesterreich, Jettel S. 46; in der Schweiz, Huber I 82.

¹⁰⁷ R.Ger. VI Nr. 62 (unter Verneinung eines abweichenden Gewohnheitsrechts in Holstein, das übrigens schon das O.Trib. Berl. b. Seuff. XXXII Nr. 103 nicht beachtet hatte) u. Nr. 123.

¹⁰⁸ Unrichtig ist dagegen die früher allgemein übliche Herleitung der Unwandelbarkeitstheorie aus der Fiktion eines stillschweigenden Vertrages über Annahme des gesetzlichen Güterstandes. Auch die Zweckmäßigkeitserwägungen, die für diese Theorie angeführt werden, sind nicht durchschlagend, da es an praktischen Vorzügen der gegentheiligen Theorie auch nicht fehlt.

Güterrecht ihres jeweiligen Wohnsitzes abweichenden gesetzlichen Güterstand Dritten gegenüber nur unter denselben Voraussetzungen berufen, unter denen hier die Berufung auf vertragmäßige Abweichungen vom gesetzlichen Güterrecht statthaft ist¹⁰⁹.

2. Eltern- und Kinderrecht. Das Rechtsverhältniß zwischen Eltern und ehelichen Kindern wird vom Personalstatut des Vaters beherrscht¹¹⁰. Somit entscheidet über das Dasein und die Wirkungen ehelicher Kindschaft das Personalstatut des Vaters in dem Augenblicke der Geburt, der Legitimation oder der Adoption des Kindes¹¹¹. Mit einer Veränderung des Personalstatuts aber wandelt sich das den Inhalt des Verhältnisses bestimmende Recht¹¹², wie dies hier auch für die vermögensrechtlichen Ausflüsse der elterlichen Gewalt anerkannt ist¹¹³.

¹⁰⁹ Bar I 519, Lehrb. S. 83; Deut. Entw. § 20. Insbesondere muß der Nichtbestand einer Gütergemeinschaft da, wo der vertragmäßige Ausschluss der Gütergemeinschaft einer Bekanntmachung bedarf, in gleicher Weise von einem neu anziehenden Ehepaar bekannt gemacht werden, wenn nicht Dritten gegenüber eine Gütergemeinschaft als bestehend angenommen werden soll; Seuff. XIV Nr. 198; Preufs. L.R. II, 1 § 426; Lippesche V. v. 1786 § 32 u. Oldenb. V. v. 1833 § 7 (b. Runde a. a. O. S. 539 u. 494). Auch im Uebrigen gehen hier wie überall ausschließliche Sätze des einheimischen Rechts jedem fremden Recht vor; so z. B. das zwingende Verbot einer bestimmten Güterordnung (Lippesche V. a. a. O.) oder die in Code civ. Art. 443 enthaltene Bestimmung über die Nothwendigkeit gerichtlicher Aufhebung der Gütergemeinschaft (R.Ger. XII S. 309).

¹¹⁰ Nach dem Tode des Vaters tritt das Personalstatut der Mutter an die Stelle; bei Verschiedenheit der Personalstatute geht das elterliche (zunächst väterliche) Personalstatut vor, kann jedoch Rechte, die den Kindern nach ihrem Personalstatut zustehen, nicht verkürzen; Bar I 533; Böhm S. 57; Seuff. XXIV Nr. 2; vgl. auch Deut. Entw. § 24.

¹¹¹ Savigny VIII 338 ff., Unger I 195 ff., Roth I 290 ff., Stobbe I 279 ff., Bar I 534 ff. (der jedoch hinsichtlich der Adoption das Personalstatut des Kindes entscheiden läßt, ebenso Regelsberger I 179–180), Böhm S. 56 ff.; Deut. Entw. § 21 u. 22 (wo jedoch bestimmt wird, daß die Erfordernisse der Legitimation und der Annahme an Kindesstatt bei verschiedenem Personalstatut nach dem Recht jedes der beiden Betheiligten beurtheilt werden sollen); Seuff. VII Nr. 332. — Für die Form der Anerkennung eines Kindes, der Legitimation und der Adoption gilt die Regel „locus regit actum“ (anders Deut. Entw. § 22).

¹¹² Doch müssen die auf Grund des bisherigen Personalstatuts bereits getroffenen dauernden Bestimmungen (z. B. über die Religion eines Kindes) aufrecht erhalten bleiben; Bar I 533 Anm. 4. Ebenso die Anordnungen eines Scheidungsurtheils über die Kindererziehung; vgl. oben Anm. 91. — Das jeweilige Personalstatut entscheidet auch über die Aufhebung der väterlichen Gewalt; Wächter XXV 186 ff., Unger I 196, Bar I 551; Seuff. XVI Nr. 56.

¹¹³ Savigny VIII 338; Unger I 195; Stobbe I 280; Regelsberger I 180; Deut. Entw. § 23. Doch wollen Manche für das bereits erworbene Vermögen nach

Das Rechtsverhältniß eines unehelichen Kindes zu seiner Mutter richtet sich nach dem Personalstatut der Mutter¹¹⁴. Uebersaus bestritten aber ist, welches Recht über den Anspruch des unehelichen Kindes gegen seinen Erzeuger auf Unterhalt entscheidet¹¹⁵. Da hier in erster Linie das Personenrecht des Kindes in Frage steht, muß der richtigen Meinung nach das Personalstatut des Kindes im Augenblicke seiner Geburt, das sich mit dem Personalstatut der Mutter in diesem Zeitpunkt deckt, angewandt werden¹¹⁶. Nicht dagegen das Personalstatut der Mutter im Augenblick der Empfängniß¹¹⁷. Auch nicht das Personalstatut des Erzeugers¹¹⁸. Noch weniger das am Orte der

wie vor das bisherige Personalstatut entscheiden lassen; so namentlich Bar I 533 u. Lebrb. S. 89.

¹¹⁴ Roth I § 51 Anm. 81, Stobbe I 280.

¹¹⁵ Vgl. Stobbe I 280 ff.; Bar I 556 ff.; v. Kujawa in Gruchots Beitr. XXII 516 ff., 831 ff.; Böhm S. 63 ff.; Voigt, Z. f. i. P. u. Str.R. I 304 ff., 461 ff. — Unzweifelhaft ist, daß das Erbrecht unehelicher Kinder durch das die Beerbung überhaupt regelnde Gesetz (also durch das letzte Personalstatut des Erblassers) bestimmt wird; Seuff. XXXIX Nr. 84; Voigt S. 469 u. 477.

¹¹⁶ O.Tr. Berl. Seuff. III Nr. 254; Stobbe I 280; Dernburg, Preuss. P.R. III § 68 Anm. 10; Barazetti S. 194 ff. (für Baden). Ebenso Deut. Entw. § 25 in der ersten Fassung (jedoch mit dem Zusatz, daß Deutsche nicht zu Mehrerem angehalten werden können, als wozu sie nach deutschem Recht verpflichtet sind).

¹¹⁷ Auf dieses sah das O.Tr. Berl. in späteren Entsch. b. Seuff. XII Nr. 333 u. XXXII Nr. 3; dafür Roth § 51 Anm. 84, Regelsberger I 180; ebenso Bar I 557 ff. u. Lebrb. § 27, der aber außerdem verlangt, daß auch das Gesetz des Schwängerungsortes den geltend gemachten Anspruch anerkenne. Indes handelt es sich hier einerseits um kein bereits der Leibesfrucht vorbehaltenes Recht, das durch Ereignisse bis zur Geburt nicht mehr verkürzt werden könnte; dieser Gesichtspunkt würde ja auch vielmehr dazu führen, daß das Kind sich auf ein ihm günstigeres Personalstatut der Geburtszeit ebenfalls berufen könnte. Andererseits kann, wenn die Mutter durch willkürliche Wohnsitzverlegung während der Schwangerschaft ihrem Kinde ein günstigeres Recht verschafft, der Erzeuger sich nicht über Verletzung eines erworbenen Rechts auf Nichtfürsorge für sein Kind beklagen.

¹¹⁸ So Seuff. III Nr. 135, XIV Nr. 196, Hamb. Pr. b. Baumeister I 432, für das bad. R. auch R.Ger. XXIX Nr. 71 (Gesetz der Staatsangehörigkeit des Vaters zur Zeit der Geburt); Wächter, Württ. P.R. II 111; Gengler, Lebrb. S. 1227 (unentschieden jetzt D.P.R. S. 51); Unger I 194. Ebenso hinsichtlich des Anspruches auf Alimente Voigt a. a. O. S. 469, der aber S. 468 hinsichtlich des Anspruches auf Anerkennung der Vaterschaft das Personalstatut des Kindes entscheiden läßt. Vgl. auch Deut. Entw. § 25 nach dem Gegenvorschlage des Ref. (lex domicilii des Vaters zur Zeit der Geburt, jedoch bei Wohnsitzveränderung während der Schwangerschaft die dem Kinde etwa günstigere frühere lex domicilii). — Für diese Ansicht läßt sich anführen, daß in anderen Fällen die verwandtschaftliche Unterhaltspflicht nach dem Personalstatut des Verpflichteten beurtheilt wird; indes läßt sich hier die Unterhaltspflicht von der natürlichen Verwandtschaft, über die jedenfalls das Personalstatut des Kindes entscheiden

Schwängerung geltende Recht¹¹⁹. Endlich auch nicht die *lex fori*¹²⁰. Nur wird allerdings hier wie überall der Richter durch einen ausschließlichen Rechtssatz des einheimischen Rechts, wie z. B. durch das französischrechtliche Verbot der Nachforschung nach der Vaterschaft, gebunden¹²¹.

3. Vormundschaftsrecht. Die Vormundschaft wird hinsichtlich ihrer Errichtung und Beendigung wie hinsichtlich ihrer Wirkungen vom Personalstatut des Mündels beherrscht¹²². Soweit aber eine staatliche Vormundschaftsbehörde thätig wird, hat sie nach ihrem Recht zu verfahren¹²³. Da das Vermögen des Mündels hierbei als Einheit erscheint, ergreift das für ihn maßgebende Vormundschaftsrecht auch die auswärts belegenen Sachen¹²⁴. Doch haben sich noch Reste des mittelalterlichen Rechts erhalten, nach dem für die Liegenschaften auswärtiger Mündel eine besondere Vormundschaft unter der Herrschaft des Rechts der belegenen Sache errichtet wurde¹²⁵.

mufs, nicht losreißen, da das gesetzliche Mafs der Unterhaltsansprüche gewissermaßen nur als Ausdruck des gesetzlichen Mafses der Anerkennung der natürlichen Kindschaft erscheint.

¹¹⁹ So unter dem durchaus unzutreffenden Gesichtspunkte einer deliktischen oder quasideliktischen Obligation vielfach die ältere gemeinrechtliche Praxis; z. B. die bayr. (Seuff. IX Nr. 247, Roth, Bayr. C.R. § 17 Anm. 71), thüring. (Seuff. II Nr. 118, XXIV Nr. 103), braunsch. (Seuff. XIX Nr. 212), kurhess. (Roth, Kurh. P.R. I 603 Anm. 35). Dafür Phillips, D.P.R. I 203, Windscheid II § 475 Anm. 25 Nr. 3. Zum Theil auch Bar, vgl. oben Anm. 117. Bei mehreren Thatorten läßt man dann das dem Kinde günstigste Recht entscheiden; Stobbe § 34 Anm. 36, Bar I 558 Anm. 9; anders Seuff. XXII Nr. 1.

¹²⁰ So sächs. Gb. § 12 u. schon frühere Dresdner Praxis (Seuff. XIV Nr. 196); zum Theil auch die österr. Praxis (Jettel S. 57—58) und für den Fall, dafs das Gesetz des Schwängerungsortes keinen Anspruch gewährt, die kurhess. (Roth I 603 Anm. 37). Dafür Mittermaier I § 30, Savigny VIII 279 ff., Schmid S. 86, Vesque v. Püttlingen S. 252.

¹²¹ Seuff. XII Nr. 333, XXXII Nr. 3; Unger I 197; Bar I 559 ff.

¹²² Savigny VIII 340 ff., Unger I 198, Stobbe I 282 ff., Bar I 564 ff., Böhm S. 70 ff., Jettel S. 58 ff.; R.Ger. XXIV Nr. 66; Sächs. Gb. § 16; Deut. Entw. § 26. Das Personalstatut des Mündels entscheidet auch über die Veräußerung von Mündelgütern; Bar I 572 ff. Desgleichen über Fähigkeit und Berechtigung zur Vormundschaft (soweit es sich nicht überhaupt um die Handlungsfähigkeit handelt); Bar I 582 ff. Dagegen richtet sich die Verpflichtung zur Vormundschaft nach dem Personalstatut des Berufenen; Bar I 584 ff. — Ueber Aenderung des Personalstatuts vgl. Bar I 581. — Ueber Pflegschaft Bar I 587 ff., Deut. Entw. (2. Fassung) § 27a.

¹²³ Böhm S. 71 ff., Gengler S. 52; Deut. Entw. § 27.

¹²⁴ Stobbe I 283, Bar I 565 ff. (mit Nachweisen in Anm. 3); Deut. Entw. § 27.

¹²⁵ So nach Oesterr. Gb. § 225, vgl. Unger I 198, Jettel S. 60 ff.; retorsions-

4. Weitere Verwandtschaft. Ueber die Rechtsverhältnisse aus weiterer Verwandtschaft muß, da die Familie im weiteren Sinn keine rechtliche Einheit mehr bildet, vielmehr nur noch in einzelnen Beziehungen zwischen verwandten Individuen Rechtswirkungen äußert, hinsichtlich jedes Beteiligten sein Personalstatut entscheiden¹²⁶. Bei einer Kollision der hiernach maßgebenden Gesetze kommt es auf das Personalstatut dessen an, dem eine Verpflichtung (z. B. zur Zahlung von Unterhaltsgeldern) zugemuthet wird¹²⁷.

V. Erbrecht. Das Erbrecht wird vom letzten Personalstatut des Erblassers beherrscht¹²⁸. Als solches gilt nicht nur nach gemeinem und preussischem, sondern auch nach französischem und sächsischem Recht das Gesetz des letzten Wohnsitzes¹²⁹, während das badische und österreichische Recht und andere neuere Gesetzbücher hier wie sonst auf die Staatsangehörigkeit sehen¹³⁰ und im Verhältniß des Deutschen Reiches zu einzelnen fremden Staaten durch neuere Verträge gleichfalls das Gesetz der letzten Staatsangehörigkeit zur entscheidenden Norm erhoben ist¹³¹.

weise auch nach braunsch. R., Steinacker S. 67 Anm. 6. Durchweg nach englisch-amerikanischem Recht, Bar I 568 ff.

¹²⁶ Anders bei der hochadligen Familie, weil sie eine körperschaftliche Einheit bildet; oben Anm. 37.

¹²⁷ R.Ger. XVII Nr. 53 (die Alimentationsklage eines im Gebiet des preussischen Landrechts wohnhaften Verarmten dringt gegen die in Berlin wohnhaften Geschwister durch, nicht aber gegen eine in Dresden wohnhafte Schwester); vgl. Bar I 555 ff., Böhm S. 60 ff. Abweichend wollen Manche das Personalstatut des Berechtigten anwenden; so z. B. Preufs. O.Tr. Entsch. LVI 8, französ. Erk. b. Bar I 555 Anm. 2–3. Andere das Gesetz, unter dem die Verwandtschaft entstanden ist; dagegen Bar, Lehrb. § 27 Anm. 2. — Darum entscheidet auch über den Anspruch eines unehelichen Kindes gegen den Vater oder einen anderen Verwandten seines Erzeugers das Personalstatut des in Anspruch Genommenen; Seuff. XXX Nr. 222, XXXI Nr. 1, O.Tr. Berl. Entsch. XX 300 ff., Stobbe § 34 Anm. 34 a. E., Bar I 562, Regelsberger I 181.

¹²⁸ Savigny VIII 295 ff., Roth I 294 ff., Stobbe I 283 ff., Bar II 295 ff. u. Lehrb. S. 157 ff., Böhm S. 174 ff., Regelsberger § 46.

¹²⁹ Vgl. für das gem. R. Seuff. II Nr. 354, XXXIX Nr. 179, R.Ger. VIII Nr. 37, XIV Nr. 43, XXVI Nr. 79, XXXI Nr. 40; für das preufs. R. R.Ger. XX Nr. 79; für das französ. u. rhein. R. Barazetti S. 219 ff. u. 225 (a. M. Crome S. 77 Anm. 27); Sächs. Gb. § 17.

¹³⁰ Vgl. für das bad. R. Seuff. XVIII Nr. 204 u. Barazetti S. 220 ff.; für das österr. R. Unger I 199 ff. u. Jettel S. 63 ff. — Ebenso Deut. Entw. § 29. — Ferner Zürch. Gb. § 3; Bündner § 1; Cod. civ. Ital. Art. 8.

¹³¹ So in den Verträgen mit Rußland v. 12. Nov./13. Okt. 1874 (R.G.Bl. 1875 S. 136 ff.), Griechenland v. 26. Nov. 1881, Brasilien v. 10. Jan. 1882, Serbien v. 6. Jan. 1883, Südafrikan. Republik v. 22. Jan. 1885. Insoweit sind die Landes-

Da das heutige Erbrecht auf dem Prinzip der Universalsuccession beruht, so ist dem Personalstatut des Erblassers das von ihm hinterlassene Vermögen als Einheit unterworfen¹³². Nur insoweit sich eine deutschrechtliche Sondernachfolge in einzelne Güter, wie z. B. in Lehen, Stammgüter, Familienfideikommisse oder Bauergüter, erhalten hat, greift das Recht der belegenen Sache durch¹³³. Dagegen liefs die ältere Theorie und Praxis im Anschluß an das mittelalterliche Recht alle Liegenschaften nach der *lex rei sitae* vererben¹³⁴. An diesem Grundsatz hält bis heute die englisch-amerikanische, die russische und überwiegend auch die französische Praxis fest¹³⁵. In Oesterreich ist er für inländische Grundstücke gesetzlich sanktionirt¹³⁶. Auch ist er im Verhältniß des Deutschen Reiches zu Rußland neuerdings vertragsmäßig eingeführt worden¹³⁷.

Nach dem für die Beerbung maßgebenden Recht bestimmt sich die gesetzliche Erbfolge¹³⁸, das Notherben- und Pflichttheilsrecht¹³⁹, das Heimfallsrecht an erblosen Verlassenschaften¹⁴⁰; desgleichen der

gesetzte, die den letzten Wohnsitz entscheiden lassen, durch Reichsrecht gebrochen; R.Ger. XXVI Nr. 24.

¹³² Vgl. die bei Bar II 304 Anm. 21 angef. Litteratur, auch die Nachweisungen aus der deut. Praxis u. deut. Gesetzen b. Stobbe § 34 Anm. 40; Seuff. IV Nr. 92, XXIII Nr. 4; Preufs. Praxis b. Förster-Eccius I § 11, Dernburg I § 46 Anm. 14; Sächs. Gb. § 17.

¹³³ Seuff. XXIII Nr. 4; Savigny VIII 305 ff.; Renaud I § 42; Stobbe I 285; Bar I 306 ff.; Deut. Entw. § 30.

¹³⁴ Vgl. die Nachweise b. Bar II 303 ff. (bes. Anm. 20) u. Stobbe § 34 Anm. 43. Bis in die neuere Zeit hielt hieran die sächsische Praxis fest, Haubold § 306^a Anm. c, Emminghaus S. 55 Anm. 15; ebenso die braunschweigische, Steinacker S. 640, u. württembergische, Wächter II 99 Anm. 24 u. 101 Anm. 27. Ueber die Schwankungen in Preußen vgl. Dernburg, Preufs. P.R. I § 27 Anm. 9.

¹³⁵ Vgl. Story § 483 ff., Wharton § 557 ff., Westlake § 54 ff.; v. Martens, Völkerrecht, deut. Ausg. v. Bergbohm, II (Berlin 1885) § 76 Anm. 4; Foelix I 143 ff., Barazetti S. 220, Crome S. 81 ff., Bar I 305 Anm. 24, auch Seuff. XIV Nr. 107.

¹³⁶ Unger I 102, Vesque v. Püttlingen S. 279 ff., Jettel S. 64.

¹³⁷ Durch den in Anm. 131 genannten Vertrag Art. XII; dagegen kennen die andern dort genannten Verträge diese Ausnahme von der Geltung des nationalen Rechtes nicht.

¹³⁸ Seuff. VI Nr. 307, 308, VII Nr. 232, XXXVIII Nr. 203, XXXIX Nr. 179, R.Ger. XXXI Nr. 40; Böhm S. 174 ff.; oben Anm. 97 u. 115.

¹³⁹ Seuff. XXXII Nr. 105; R.Ger. VIII Nr. 37; Bar II 334 ff.

¹⁴⁰ Savigny VIII 312 ff., Roth, D.P.R. I 295 ff., Bar II 351 ff., Jettel S. 67 ff., Böhm S. 197 ff.; Entw. I § 1974. Doch nimmt vielfach im Auslande der Staat alles (oder doch das unbewegliche) in seinem Gebiet belegene erblose Gut für den eignen Fiskus in Anspruch.

Bestand und die Wirkung einer letztwilligen Verfügung¹⁴¹ oder eines Erbvertrages¹⁴², sowie die Testamentsvollstreckung¹⁴³; nicht minder der Erwerb der Erbschaft und der Vermächtnisse, die Schuldenhaftung des Erben, das Rechtsverhältniß unter Miterben und die Erbschaftstheilung¹⁴⁴.

Doch kommt das Personalstatut des Erben insoweit in Betracht, als dessen allgemeine Rechtsfähigkeit in ihrer Entfaltung zur Erbfähigkeit in Frage steht¹⁴⁵ oder dessen Handlungsfähigkeit bei dem Erbschaftserwerbe eine Rolle spielt¹⁴⁶ oder ihm eine persönliche Verbindlichkeit erwachsen soll¹⁴⁷.

¹⁴¹ Seuff. I Nr. 92, XIV Nr. 107; Stobbe I 286, Bar II 317 ff., Böhm S. 191 ff. Daher ist selbst ein Testament, das nach dem Personalstatut des Erblassers zur Zeit der Errichtung gültig wäre, ungültig, wenn nach dem letzten Personalstatut der Erblasser nicht testirfähig oder der Testamentsinhalt unzulässig ist; R.Ger. b. Seuff. XLVI Nr. 267. Anders, wie es scheint, Deut. Entw. § 29 Abs. 2.

¹⁴² Savigny VIII 314 ff., Unger I 205, Schmid S. 100, Stobbe I 287, Bar I 340 ff. Bei wechselseitigen Erbverträgen entscheidet das letzte Personalstatut des Erstversterbenden. Auch Erbverzichte beherrscht das letzte Personalstatut des Erblassers, so daß sogar, wenn dieses Erbverzichte nicht anerkennt, ein nach dem Personalstatut des Erblassers zur Zeit der Verzichtleistung zulässiger Verzicht unwirksam ist; R.Ger. VIII Nr. 37.

¹⁴³ R.Ger. XXVI Nr. 79; Bar II 338 ff.

¹⁴⁴ Bar II 341 ff.; Seuff. XXXIII Nr. 88, XL Nr. 172. Auch die Uebertragung der Erbschaft oder eines Erbschaftsantheiles als eines Ganzen ist nach dem Gesetz der Erbschaft zu beurtheilen; R.Ger. XX Nr. 53. — Ueber die behördliche Mitwirkung bei der Nachlaßregulierung vgl. F. Böhm, Handbuch der internationalen Nachlaßregulierung, Augsb. 1881, Ergänzungsband 1885; Jettel S. 69—97.

¹⁴⁵ Savigny VIII 313, Unger I 200 Anm. 161, Stobbe I 286; oben Anm. 15—16. A. M. Schmid S. 390, Roth I § 51 Anm. 107, Bar II 312 ff. — Die Frage jedoch, ob eine Person gegenüber einer bestimmten anderen Person „erbfähig“ ist, ist gar keine Frage der Rechtsfähigkeit, sondern eine Frage der Erbfolgeordnung; somit entscheidet das Personalstatut des Erblassers über das Erbrecht unehelicher Kinder (oben Anm. 115) oder der durch Reskript legitimirten Kinder (Seuff. VI Nr. 308).

¹⁴⁶ So bei der Frage, ob für den wahnsinnigen Erben sein Kurator endgültig antreten kann (anders Seuff. VI Nr. 307) oder ob für den in Konkurs gefallenen Erben der Konkursverwalter antreten kann (R.O.H.G. XIV 346, anders Seuff. XXIII Nr. 88, XXXV Nr. 90).

¹⁴⁷ Darum kann der auswärtige Erbe, der nach dem Satz „Der Todte erbt den Lebendigen“ ohne Antretung Erbe geworden ist, nicht durch Versäumung der Ausschlagung in bestimmter Frist persönlich für die Erbschaftsschulden haftbar werden, wenn er nach seinem Personalstatut nicht verpflichtet wird; Seuff. XL Nr. 172, XLV Nr. 160; Bar II 343, Lehrs. S. 165. Dagegen ist die Ausschlagung wirksam, sobald sie dem Gesetz der Erbschaft entspricht.

Allgemein gilt ferner auch hier für rechtsgeschäftliche Handlungen die Regel „*locus regit actum*“, so daß bei der Errichtung und dem Widerruf von Testamenten oder Erbverträgen und bei der Antritts- oder Ausschlagungserklärung des Erben die Wahrung der am Orte der Handlung geforderten Form genügt¹⁴⁸.

Sodann muß neben dem letzten Personalstatut ein früheres Personalstatut des Erblassers jedenfalls insoweit beachtet werden, als eine nach dem für sie zur Zeit der Vornahme maßgebenden Gesetz ungültige Verfügung durch bloße Veränderung des Wohnsitzes oder der Staatsangehörigkeit nicht gültig werden kann¹⁴⁹. Erbverträge aber sind in ihren vertragsmäßigen Bestandtheilen überhaupt dauernd nach dem Gesetz, unter dessen Herrschaft sie errichtet sind, zu beurtheilen¹⁵⁰.

Endlich kann auch im Erbrecht ein einheimischer Rechtssatz für sein Gebiet sich ausschließliche Geltung beilegen¹⁵¹.

VI. Prozefsrecht. Das gesammte Prozefsrecht richtet sich

¹⁴⁸ Vgl. hinsichtlich der Form der Verfügungen von Todeswegen Seuff. XVIII Nr. 204, XIX Nr. 6; Code civ. Art. 999 (mit einer zweideutigen Einschränkung); Wächter XXV 368 ff., Savigny VIII 365 ff., Unger I 207 ff., Barazetti S. 239 ff., Jettel S. 66, Bar II 321 ff., Böhm S. 188 ff. Neben der Form der *lex actus* ist auch hier die heimathliche Form zulässig. Ist sie beobachtet, so wird das formgerechte Testament durch Veränderung des Personalstatuts nicht, wie Wächter a. a. O. S. 382, Unger a. a. O. Anm. 190 u. Bar II 324 meinen, hinfällig, wenn es der Formvorschrift des letzten Personalstatuts nicht entspricht; vgl. Beseler § 39 Anm. 37, Stobbe § 31 Anm. 11. Vielmehr deckt in einem solchen Falle die Testamentsform sogar die Form der im Testament im Voraus bestätigten Kodizille; Obst.L.G. f. Bayern b. Seuff. XXXIX Nr. 180 (gebilligt von Bar, Lehrs. S. 162, der hiermit in Widerspruch mit seiner oben angeführten Meinung tritt). — Hinsichtlich der Form des Widerrufs eines Testaments vgl. R.Ger. XIV Nr. 43, auch O.L.G. Hamburg bei Seuff. XXXVIII Nr. 202. — Hinsichtlich der Form der Antritts- und Ausschlagungserklärung vgl. Bar II 341 ff.

¹⁴⁹ Wächter XXV 365, Savigny VIII 311, Stobbe I 287, Bar II 320, Regelsberger I 183; R.Ger. XXXI Nr. 29. Abweichend nimmt das R.Ger. XIX Nr. 59 an, das Testament einer Verschwenderin, die zur Zeit der Errichtung in Hannover gewohnt hatte und somit testirunfähig gewesen war, sei gültig, wenn sie zur Zeit ihres Todes im Gebiet des preussischen Landrechts (nach dem Verschwender über die Hälfte testiren können) wohnte. Unrichtig auch Schmid S. 99 ff.

¹⁵⁰ Vgl. Thöl, Einl. § 79, auch Deut. Entw. (1. Fassung) § 29 Abs. 3. A. M. Bar II 340 (vgl. jedoch Lehrs. S. 164, wo er die Frage unentschieden läßt).

¹⁵¹ So hindert z. B. das französische Verbot fideikommissarischer Substitutionen jede fideikommissarische Bindung eines in Frankreich befindlichen Vermögensgegenstandes; Bar II 332 ff. Vgl. auch Code civ. Art. 909 u. dazu Bar II 329 ff.

nach der *lex fori*¹⁵². Allein die *privatrechtlichen* Voraussetzungen und Wirkungen des Prozesses sind, soweit nicht die *lex fori* mit zwingenden Rechtssätzen durchgreift, nach dem am Sitze des materiellen Rechtsverhältnisses geltenden Recht zu beurtheilen.

So entscheidet über die Partei- und Prozeßfähigkeit, weil sie Ausfluß der Rechts- und Handlungsfähigkeit ist, das Personalstatut¹⁵³. Das Maß des Schutzes, der einem Privatrecht durch Klage oder Einrede gewährt wird, hängt von dem dieses Recht beherrschenden Gesetz ab¹⁵⁴. Die *privatrechtlichen* Wirkungen der Rechtshängigkeit bestimmen sich grundsätzlich nach dem für das streitige Rechtsverhältnis maßgebenden Recht¹⁵⁵. Im Beweisrecht entscheidet zwar über Zulässigkeit und Kraft der Beweismittel allein die *lex fori*¹⁵⁶; dagegen über die Beweislast das Gesetz, dem das materielle Rechtsverhältnis unterworfen ist¹⁵⁷, und über die

¹⁵² Vgl. bes. Wach, Civilproz. I 219 ff., Bar II 357 ff. u. Lehrb. S. 168 ff. — Aus diesem Satz folgt nicht etwa, daß der Prozeßrichter nur einheimisches Prozeßrecht anzuwenden hat, sondern vielmehr umgekehrt, daß er zwar inländische Prozeßhandlungen nach inländischem, ausländische aber nach ausländischem Prozeßrecht beurtheilen muß. Insoweit daher eine von oder bei einem auswärtigen Gericht vollzogene Prozeßhandlung für ein Verfahren des einheimischen Richters unterstützend oder grundlegend wirkt, gewinnt auch die fremde *lex fori* Bedeutung; Wach S. 222 ff., Bar II 364 ff. Nur gehen freilich die ausschließlichen Rechtssätze der einheimischen *lex fori* vor, die einer ausländischen Prozeßhandlung bestimmte Wirkungen im Inlande versagen oder nur bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen des einheimischen Rechts zuerkennen; Bar II 403 ff.

¹⁵³ Seuff. XIII Nr. 181, XV Nr. 94, XXIX Nr. 210; R.Ger. VI Nr. 34 (auch bei juristischen Personen), XXXII Nr. 46; Bar II 386 ff. Eine Ausnahme im Sinne der oben Anm. 26 angeführten Rechtssätze macht C.Pr.O. § 53 (der nach seinem Recht prozeßunfähige Ausländer gilt vor dem deutschen Gericht als prozeßfähig, wenn er nach dessen *lex fori* prozeßfähig wäre). — Dagegen entscheidet über Anwaltszwang und Prozeßvollmacht die *lex fori*; Jettel S. 121 ff.

¹⁵⁴ Vgl. oben Anm. 42, 43, 53 u. 75; sofern nicht die *lex fori* aus Gründen der Sittlichkeit oder des Anstandes die Klage versagt, oben Anm. 74, 87 u. 121. — Dagegen entscheidet über die Zulässigkeit des Rechtsweges die *lex fori*; R.Ger. XXXVIII Nr. 35 S. 157, XXIX 125 (a. M. Bar II 397 ff.).

¹⁵⁵ Bar, Lehrb. S. 195; Deut. Ent. § 36 (jedoch vorbehaltlich der Ausnahmefälle, in denen dem ausländischen Prozeßbeginn die Wirkung im Inlande versagt wird; vgl. Seuff. XLVII Nr. 296).

¹⁵⁶ Dies gilt auch für die Beweiskraft der Handelsbücher; Seuff. XI Nr. 194 u. 308; O.Tr. Berl. Entsch. XI 375 ff.; Unger I 209, Walter § 44, Beseler S. 124. — A. M. (für die *lex loci actus*) Foelix I Nr. 238, Savigny VIII 355, Phillimore § 662; Seuff. I Nr. 132. Vermittelnd Bar II 382.

¹⁵⁷ R.Ger. VI Nr. 127, Bar II 383 ff.; abweichend Seuff. XIV Nr. 148, Wach I 125 ff. Dem materiellen Recht gehören daher auch die gesetzlichen Vermuthungen an; O.Tr. Berlin Striethorst XV 123, R.Ger. XXV Nr. 30, Bar II 384; a. M. (für die *lex fori*) Wharton § 782.

Formerfordernisse von Beweisurkunden und Solennitätszeugnissen das Gesetz des Ortes, wo sie aufgenommen sind¹⁵⁸. Die Wirkungen eines Urtheils können sich nur nach dem Gesetz des urtheilenden Gerichts bemessen¹⁵⁹. Die Zwangsvollstreckung richtet sich nach dem Gesetz des vollstreckenden Gerichts¹⁶⁰; ihre privatrechtlichen Vorfragen aber, wie z. B. die Uebertragbarkeit eines Rechts oder die Mobiliarqualität einer Sache, sind aus dem Gesetz des materiellen Rechtsverhältnisses zu beantworten; ebenso wird die Frage, ob durch richterliche Pfändung ein Pfandrecht begründet ist, von der *lex rei sitae* gelöst¹⁶¹.

Auch beim Konkurse bedarf es einer scharfen Unterscheidung zwischen dem Konkursprozeßrecht, das dem Gesetz des Konkursgerichts unterworfen ist¹⁶², und den privatrechtlichen Voraussetzungen und Wirkungen des Konkursrechtsverhältnisses, auf die die Regeln des internationalen Privatrechts Anwendung finden¹⁶³.

¹⁵⁸ Vgl. über ausländische öffentliche Urkunden Bar II 379 ff., über Solennitätszeugen S. 381 ff.; ebenso entscheidet über die ordnungsmäßige Beschaffenheit von Handelsbüchern das Gesetz des Ortes der Führung, Beseler S. 127.

¹⁵⁹ Wach I 223 ff., Bar II 409 ff., Deut. Entw. § 37 Abs. 1. Doch gebührt bei uns ausländischen Urtheilen nicht ohne Weiteres formelle Rechtskraft, vielmehr wird ihnen Vollstreckbarkeit erst durch ein deutsches Vollstreckungsurtheil verliehen, das nicht erlassen werden darf, wenn einer der gesetzlichen Gründe für die Nichtanerkennung des fremden Urtheils vorliegt; C.Pr.O. § 660–661. Dagegen tritt bei uns die materielle Rechtskraft ausländischer Urtheile von selbst ein; sie tritt jedoch in denselben Fällen nicht ein, in denen kein Vollstreckungsurtheil erlassen werden kann; R.Ger. VIII Nr. 115, Wach S. 226 ff. A. M. Bar a. a. O. u. Lebrb. S. 179 ff., der auch hinsichtlich des Umfanges der Anerkennung fremder Urtheile überall die Fragen der *res judicata* und der Vollstreckbarkeit trennen will. — Vgl. auch Jettel S. 164–198. — Ueber ausländische Schiedssprüche R.Ger. XXX Nr. 111, Seuff. XLIX Nr. 92.

¹⁶⁰ Obst.L.G. f. Bayern b. Seuff. XXXVIII Nr. 161; Bar II 497 ff.

¹⁶¹ R.Ger. VIII Nr. 28.

¹⁶² Stobbe I 264 ff., Bar II 553 ff. u. Lebrb. S. 195 ff., Kohler, Lebrb. des Konkursrechts S. 601 ff. — Lediglich eine Frage des internationalen Konkursprozeßrechts ist die Frage nach der Territorialität oder Universalität des Konkurses. Die deut. Konk.O. führt den Grundsatz der Territorialität durch, läßt aber Ausnahmen zu (§ 207). Insoweit hiernach ein im Auslande eröffnetes Konkursverfahren bei uns überhaupt anerkannt wird, ist es nach der ausländischen *lex fori* zu beurtheilen; dagegen untersteht ein Spezialkonkurs, der über das im Inlande befindliche Vermögen eines Ausländers eröffnet wird (Konk.O. § 208), der inländischen *lex fori*.

¹⁶³ So hängt der Eintritt der allgemeinen Minderung der Handlungsfähigkeit oder der Auflösung einer Verbandsperson in Folge der Konkurseröffnung davon ab, ob der Gemeinschuldner nach seinem Personalstatut als eine mit dieser

Was endlich die Verjährung betrifft¹⁶⁴, so will zwar eine verbreitete Meinung über die Klagenverjährung, weil sie ein Institut des Prozeßrechts sei, die *lex fori* entscheiden lassen¹⁶⁵. In Wahrheit aber ist die Verjährung, da sie die Rechte in ihrer Wirksamkeit begrenzt, durchweg als Institut des materiellen Rechts nach demjenigen Gesetz zu beurtheilen, dem das fragliche Rechtsverhältniß untersteht¹⁶⁶.

Wirkung in Konkurs verfallene Person erscheint; vgl. oben Anm. 17, Kohler § 120; a. M. Bar II 555 ff., 563, 593. Ferner entscheidet, während die Art der Geltendmachung und die Reihenfolge der Befriedigung aller Gläubigerrechte durch das Gesetz des Konkursgerichtes bestimmt wird (Seuff. VI Nr. 1, XLI Nr. 322, R.Ger. I Nr. 119), über Bestand und Umfang der zu Grunde liegenden Privatrechte das am Orte ihres Sitzes geltende Recht (somit über Eigentum und dingliche Rechte, insbesondere auch vorbehaltlich der oben Anm. 48 erwähnten Einschränkung über Gültigkeit und Rangordnung der Pfandrechte die *lex rei sitae*, über Entstehung, Inhalt und Aufhebung von Obligationen im Zweifel die *lex solutionis*, über familienrechtliche Ansprüche das Personalstatut, über die Frage, ob ein Urheberrecht, ein Gehaltsanspruch u. s. w. als höchst persönliches Recht dem Zugriff der Gläubiger entzogen ist, das Heimathsgesetz dieses Rechts); Näheres b. Kohler § 118, Bar Lehrb. S. 201 ff., vgl. auch Seuff. XIV Nr. 271, Rechtshülfeverträge b. Niemeyer S. 75. Endlich ist die Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen wegen Gläubigerverkürzung im Konkurs wie außerhalb des Konkurses regelmäßig dadurch bedingt, daß sie sowohl nach der *lex fori* zulässig ist (Seuff. XXV Nr. 115, R.Ger. XVI Nr. 13, XXI Nr. 5) als auch dem Recht des Ortes der Handlung entspricht (Kohler § 119); doch will die herrschende Meinung vielmehr neben der *lex fori* die *lex domicilii* des Empfängers (und unter Umständen die *lex rei sitae*) anwenden (Seuff. XXVII Nr. 1, XLV Nr. 92, R.O.H.G. XVII 294 ff., Stobbe § 33 Anm. 33, Bar II 581 ff. u. Lehrb. S. 203, Petersen, Z. f. deut. Civilproz. X 66 ff.); eine andere Meinung sieht auf die *lex domicilii* des Veräußerers (West, Arch. f. civ. Pr. LX 358 ff.).

¹⁶⁴ Vgl. über diese sehr streitige Materie Grawein, Verjährung und gesetzliche Befristung, Leipzig 1880, S. 195 ff.; Bar II 92 ff., auch I 637 ff. u. II 171 ff., Lehrb. S. 119 ff.

¹⁶⁵ So Huber a. a. O. Nr. 7, Hommel, Rhaps. II o. 409 Nr. 16, Mittermaier § 31, Beseler S. 127, Schmid S. 74; Seuff. VIII Nr. 7, IX Nr. 246, XII Nr. 334, XVI Nr. 90 u. 184, XIX Nr. 106, XXIII Nr. 102, XXVIII Nr. 186; O.Trib. Berl. Entsch. X 102, XI 232, Strieth. XXXVI 90, L 258. Ebenso die englisch-amerikanische Praxis, Story § 576 ff., Wharton § 534 ff. — Weitere Nachweise b. Beseler a. a. O. Anm. 38, Bar I 93 Anm. 1 a.

¹⁶⁶ Wächter XXV 409 ff., Heffter § 39 Anm. 7, Savigny VIII 273, Grawein S. 198 Anm. 136, Bar II 95 ff.; Seuff. II Nr. 120, VIII Nr. 7 zu II, XII Nr. 334 zu II, XIII Nr. 5, XXV Nr. 2 u. 114, XXIII Nr. 95, XXXIV Nr. 87 u. 88; R.O.H.G. XIV 258 ff., XVIII 187 ff., XXII 88 ff.; R.Ger. I Nr. 51, II Nr. 6, VI Nr. 5, VII Nr. 7, IX Nr. 60. — Daher entscheidet, wie über die Ersitzung (oben Anm. 42—43 u. 48), so auch über die Verjährung der dinglichen Klage die *lex rei sitae*; Bar I 639.

Somit richtet sich insbesondere die Klagenverjährung bei Forderungsrechten nach dem Gesetz des Sitzes der Obligation¹⁶⁷.

¹⁶⁷ Im Zweifel also nach der *lex solutionis*; R.Ger. b. Seuff. XLV Nr. 1, Savigny a. a. O., Böhlau § 74 S. 462, Roth § 51 Anm. 138, sächs. Pr. b. Stobbe § 33 Anm. 20. Andere sehen auf die *lex loci contractus* (Renaud I § 42 a. E.), die *lex domicilii* des Gläubigers (Pothier b. Bar II 98 Anm. 9) oder die *lex domicilii* des Schuldners (Thöl § 85 Anm. 9, Grawein S. 200 ff., französ. Schriftsteller b. Bar II 100 Anm. 11). Zu der letztgedachten Ansicht neigt auch Stobbe I 263; ebenso Bar, der aber II 101 ff. Einschränkungen zu Gunsten der *lex loci contractus* hinzufügt und Lehrb. S. 120 Anm. 20 eine allgemeine Entscheidung überhaupt für unmöglich erklärt. Wird die *lex domicilii* zu Grunde gelegt, so soll bei einer Veränderung des Wohnsitzes nach Manchen das alte Domizil maßgebend bleiben (Stobbe § 33 Anm. 23), nach Anderen eine verhältnismäßige Berechnung eintreten (so Bar I. Aufl. S. 289), nach wieder Anderen der Schuldner sich auf das ihm günstigere Recht (jedoch auf das neue Recht nur, wenn unter ihm die Verjährungszeit abgelaufen ist) berufen können (so Grawein S. 202 u. jetzt Bar II 103). — Bei Deliktsobligationen entscheidet übrigens auch hier das Recht des Thatortes (Bar II 125 Anm. 22), bei gesetzlichen Verbindlichkeiten das den verpflichtenden Thatbestand beherrschende Gesetz (R.Ger. XII Nr. 1).